

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Schweinemast

Gliederung

Allgemeines.....	2
1 Grundanforderungen.....	4
1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	4
1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoring.....	5
1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	5
1.4 Stallklimacheck.....	5
1.5 Tränkwassercheck	8
1.6 Fortbildung.....	11
1.7 Tageslicht.....	13
1.8 Raufutter.....	17
1.9 Buchtenstrukturierung	27
1.10 Bezug von ITW-Ferkeln	38
2 Anforderungen Initiative Tierwohl	39
2.1 12,5 % mehr Platzangebot.....	39
3 Zusätzliche Anforderungen Frischluftstall	40
3.1 Platzangebot.....	40
3.2 Gestaltung der Außenklimareize.....	40
4 Zusätzliche Anforderungen Auslauf	43
4.1 Platzangebot.....	43
4.2 Gestaltung des Auslaufes	43
4.3 Bodenbeschaffenheit im Stall.....	44
6 Anlagen	45
6.1 Zusatzmodul Fütterung.....	45

Allgemeines

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Betriebs bzw. Standorts teilzunehmen?

Der Betrieb (= Standort) ist definiert aus Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVVO-Nummer) und ggf. Stall-ID sowie der Produktionsart (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung). Innerhalb einer VVVO-Nummer können Teilbereiche (definiert als Stall-ID) mit unterschiedlichen Stall-IDs angemeldet und mit unterschiedlichen ITW-Programmen teilnehmen. Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Stalls bzw. eines Gebäudes („unter einem Dach“) einheitliche Haltungsbedingungen vorliegen. Zudem müssen alle Ställe unter der VVVO-Nummer mindestens QS zertifiziert sein. Gibt es mehrere Ställe mit der gleichen Haltungsform bzw. dem gleichen ITW-Programm (z.B. Stall plus Platz) können diese unter einer Stall-ID angemeldet werden.

Wie genau, ist die Stall-ID definiert? Ist es möglich innerhalb eines Gebäudes zwei unterschiedliche Stall-IDs zu haben?

Zur Anmeldung eines Stalls müssen innerhalb dieses Gebäudes („unter einem Dach“) einheitliche Haltungsbedingungen bestehen. Ausnahme: Sind Bereiche innerhalb eines Gebäudes baulich eindeutig und dauerhaft voneinander getrennt, können für dieses Gebäude zwei Stall-IDs vergeben werden. In diesem Fall sind unterschiedliche Haltungsbedingungen möglich, z. B. *Stall plus Platz* und *Frischlufstall*. Entscheidend ist die eindeutige Trennung der Stallbereiche – z.B. Trennung von Stallteilen durch Gänge (Kammstall/Doppelkammstall).

Die Trennung muss für Dritte jederzeit eindeutig und nachvollziehbar aus dem Lageplan und der Betriebsskizze hervorgehen und wird im Audit überprüft. Beim ersten Audit nach Vergabe der Stall-ID muss der Auditor einen Lageplan im Auditbericht hinterlegen. Für jeden Betriebsteil, der einer Stall-ID zugeordnet wird, müssen detaillierte und für Dritte nachvollziehbare Bestandsaufzeichnungen geführt werden.

Was muss beachtet werden, wenn Teilbereiche eines Standortes unter einer Stall-ID teilnehmen?

Nehmen ausgewählte Ställe eines Standortes an einem Programm (z. B. *Frischlufstall*) teil, müssen Aufzeichnungen im Tierbetrieb (z. B. stallweise geführte Aufzeichnungen über den Tierbestand, Stallkarte, Lageplan/Betriebsskizze) eindeutig und nachvollziehbar darstellen, welcher Stall an welchem ITW-Programm teilnimmt. Dies wird im Audit auch überprüft und dokumentiert.

Alle Tiere müssen während gesamten Produktionsphase durchgängig unter den Anforderungen des jeweils ausgewählten Programms gehalten werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Tiere aus den bestimmten Ställen muss über eine eindeutige Tierkennzeichnung sowie die Dokumentation auf dem Schlachthof sichergestellt werden. Dazu muss zur Vermarktung dementsprechend die Stall-ID in den Schlagstempel integriert und jedes Einzeltier entsprechend gekennzeichnet werden. An welcher Stelle die Stall-ID im Schlagstempel integriert wird, ist nicht definiert. Dies muss zwischen den Marktbeteiligten geklärt werden.

Ab wann gelten die ITW-Anforderungen des jeweils angemeldeten Programms für die Schweinemast?

Die ITW-Anforderungen des jeweiligen Programms für die Schweinemast müssen für alle Mastschweine (ab 10 Wochen) eingehalten werden, die zur Produktionsart *2001 Schweinemast* gehören. Die Produktionsart umfasst die Vor- ggf. Mittel- und Endmast ab ca. 25 - bis 30 kg Lebensgewicht bis zur Schlachtung (typischerweise ab Umstellung aus dem Flatdeck).

Es ist nicht möglich nur einen Teil der Mast an unterschiedlichen ITW-Programmen anzumelden (bspw. *Vormast Stall plus Platz* und *Endmast Frischlufstall*). Ist ein Betrieb für *Frischlufstall* angemeldet, muss während der ge-

samten Mastphase die Anforderungen für *Frischlufstall* umgesetzt werden, um diese Tiere entsprechend in dem Programm vermarkten zu können.

Welche Kriterien muss ein Quarantänestall erfüllen?

Grundsätzlich müssen immer alle Grundanforderungen auch in Quarantäneställen eingehalten werden. Dies gilt auch für das Angebot von mehr Platz und Raufutter.

Nicht notwendig ist das für Buchtenstrukturierungselemente.

Für die Programme *Frischlufstall* bzw. *Auslauf* (Schweinemast) müssen zudem in einem Quarantänestall die Anforderung an die Gestaltung der Außenklimareize bzw. die Gestaltung des Auslaufs und für die Bodenbeschaffenheit im Stall nicht eingehalten werden.

Ist es möglich, mit Ställen teilzunehmen, die nicht genutzte Abteile enthalten, in denen die Kriterien dann nicht umgesetzt sind?

Ja, die Abteile müssen aber nachweislich stillgelegt worden sein (kein Wasser, keine Tränken usw.).

Wie werden die Kriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt zum Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Die Basiskriterien und ausgewählte Tierwohlkriterien können außerdem mit „teilweise erfüllt“ (C) bewertet und es können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei den folgenden Tierwohlkriterien sind C-Bewertungen möglich:

- 1.4 Stallklimacheck
- 1.5 Tränkwassercheck
- 1.7 Tageslicht
- 1.8 Raufutter
- 1.10 Bezug von ITW-Ferkeln

Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss. Bei einem abschließenden Programmaudit muss die Frist vor dem Ende der Teilnahme liegen.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort gesperrt und nicht entgeltberechtigt. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Müssen die Kriterien auch in der Selektionsbucht (zur Sammlung der Schlachtschweine für den Transport) erfüllt werden, wenn die Tiere sich dort nur für ca. ½ Tag befinden?

Nein, aber die gesetzlichen Vorgaben zur Schweinehaltung müssen erfüllt sein. Buchtenstrukturierungselemente müssen nicht angeboten werden.

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Dürfen ITW-Tiere innerhalb einer Produktionsart vermarktet werden?

Ja. Grundsätzlich dürfen ITW-Tierhalter ihre Tiere frei vermarkten. Werden die Tiere innerhalb einer Produktionsart – also z. B. von Schweinemäster zu Schweinemäster – vermarktet, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Regelmäßige Zusammenarbeit mehrerer Standorte:

Sofern mehrere Standorte regelmäßig zusammenarbeiten (z. B. Aufteilung einer Schweinemast auf zwei verschiedene Standorte in Vor- und Endmast), bilden diese Standorte eine Produktionsgemeinschaft. Dazu melden sich die beteiligten Tierhalter gemeinsam mit der Teilnahmeerklärung für Produktionsgemeinschaften bei ihrem Bündler an, nehmen dann gemeinsam als ein Betrieb teil und werden gemeinsam auditiert. Der Betrieb, der die Tiere an die nächste Stufe der Kette abgibt – z. B. aus der Endmast an einen ITW-Schlachtbetrieb – fungiert als Hauptstandort, alle Partner als Unterstandorte. Die anteilige Weitergabe des ITW-Preisauflags innerhalb der Produktionsgemeinschaft wird unter den beteiligten Tierhaltern geregelt.

Gelegentliche Tiervverkäufe:

Werden Tiere gelegentlich/ außer der Reihe an andere Tierhalter innerhalb der gleichen Produktionsart vermarktet, stellt dies keine Produktionsgemeinschaft dar. Die anteilige Weitergabe des Preisauflags an den vorherigen Tierhalter ist unter den Tierhaltern zu regeln.

Werden die Tiere außerhalb der ITW (an einen nicht-ITW-Schlachtbetrieb) vermarktet, besteht kein Anspruch auf einen ITW-Preisauflage. *(Anmerkung: Schweinemäster erhalten von teilnehmenden Schlachtbetrieben einen Preisauflage auf den Marktpreis. Dazu treffen Schweinemäster und Abnehmer/Schlachtunternehmen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen, die Höhe des Preisauflages und weitere Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht. Auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisauflages durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.)*

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Tiere und den Bedingungen im Stall; Aufzeichnungen und Dokumente werden unterstützend hinzugezogen, wenn dies sinnvoll oder zur Prüfung des Kriteriums notwendig ist.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung.

Welche Kriterien muss eine Genesungsbucht erfüllen?

Grundsätzlich müssen immer alle Grundanforderungen auch in Genesungsbuchten eingehalten werden. Dies gilt auch für das zusätzliche Angebot von mehr Platz **entsprechend dem jeweiligen Programm** und Raufutter. Buchtenstrukturierungselemente müssen in Genesungsbuchten nicht angeboten werden, jedoch müssen die Anforderungen an Genesungsbuchten erfüllt werden. Dazu zählen eine weiche Unterlage oder Einstreu im Liegebereich und für einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt (z. B. über ein Kontaktgitter) zu anderen Schweinen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können. Dazu sollte beides bodennah und die Wasserversorgung aus offener Fläche angeboten werden, um die Zugänglichkeit für die Tiere zu erleichtern. Die Ausnahme bei den Buchtenstrukturierungselementen bezieht sich nur auf Genesungsbuchten und

nur auf den Zeitraum der Belegung mit kranken und verletzten Tieren. Diese Buchten sollten dann auch im Stallplan als solche eingetragen sein.

Hinweis: In Buchten, die (auch) mit gesunden Tieren belegt werden, muss die Buchtenstrukturierung umgesetzt werden.

Wird die weiche Unterlage in Genesungsbuchten über Stroheinstreu angeboten, so kann – sofern die Einstreu Futterqualität hat – diese zusätzlich entweder als Raufutter oder als Beschäftigungsmaterial angerechnet werden.

Wie groß muss die weiche Unterlage in der Genesungsbucht sein?

Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit einer weichen Unterlage (z. B. Einstreu oder weiche Gummimatte) ausgestattet sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss. Dabei liegen die QS-Anforderungen an die Größe der Liegefläche (vgl. QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung) zu Grunde, nicht das aufgrund der ITW-Teilnahme erhöhte Platzangebot. Darüber hinaus ist entscheidend, dass alle eingestellten Tiere gleichzeitig auf der weichen Unterlage liegen können.

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoring

Was ist zu beachten?

Jeder Tierhalter muss über den Therapieindex Kenntnis haben, und zwar entweder über einen Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Antibiotikadatenbank.

1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Was muss der Tierhalter hier konkret tun?

Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Jeder Tierhalter muss über den Tiergesundheitsindex Kenntnis haben, und zwar entweder über den Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Schlachtbefunddatenbank.

1.4 Stallklimacheck

Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Stallklimacheck längstens vergangen sein?

Stallklimachecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit (Erstaudit) anerkannt werden. Ausnahme: Wird bei einem bereits teilnehmenden Standort nur ein Stall für ein anderes ITW-Programm mit Stall-ID angemeldet oder der Standort wechselt in ein anderes ITW-Programm, kann der zuletzt durchgeführte Stallklimacheck für das neue ITW-Programm übernommen werden. Dementsprechend kann der Check in diesem Fall auch älter als 365 Tage sein, entscheidend ist, dass mindestens ein Check pro Kalenderjahr vorliegt.

Stallklimachecks müssen immer in belegten Ställen durchgeführt werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Stallklimacheck nach der ersten Einnistung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe oder Abteile belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe/Abteile bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks

entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit, Ausnahme s.o. „*Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Stallklimacheck längstens vergangen sein?*“), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein. Ausgenommen vom Stallklimacheck sind lediglich die Freilandhaltung sowie Ställe, in denen keinerlei Technik (keine Lüftungsanlage, keine Heizung, keine Steuerung für Schwerkraftlüftung etc.) verbaut ist.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= **Abmeldung in der Datenbank**), müssen keinen Stallklimacheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Stallklimacheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden. Ausschlaggebend für die Beendigung der Teilnahme ist das Abmeldedatum in der Tierwohl-Datenbank.

Wer führt die Stallklimachecks durch?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck Schwein zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als **Mindestumfang** für die durchzuführenden Stallklimachecks gilt generell:

- mindestens **ein Check je Stall** und dabei
 - Bei einem Abteil je Stall → **ein Check je Stall**
 - Bei zwei bis acht Abteilen je Stall mit gleicher Lüftungstechnik → mindestens **zwei Checks je Stall**
 - Bei mehr als acht Abteilen je Stall mit gleicher Lüftungstechnik → mindestens **drei Checks je Stall**
- Weist ein einzelnes Abteil eine andere Lüftungstechnik auf, muss für dieses Abteil ein zusätzlicher Check durchgeführt werden. Sind mehrere Abteile mit einer unterschiedlichen Lüftungstechnik ausgestattet, wird der oben beschriebene Schlüssel je Stall und Lüftungstechnik angewandt.

Beispiel: An einem Standort mit zwei Stallgebäuden mit jeweils sechs Abteilen mit gleicher Lüftungstechnik müssen je Stall zwei Checks – also insgesamt vier Checks – durchgeführt werden.

Für auffällige Stallabteile, die in der visuellen Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung erkannt werden, in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen, auch wenn dadurch mehr Checks als im Mindestumfang vorgegeben durchgeführt werden müssen.

Wenn mehrere Standorte (= mehrere VVO-Nummern) innerhalb einer Stallhülle liegen, können identisch ausgestattete Stallabteile summiert und dann entsprechend dem oben genannten Schlüssel gecheckt werden.

Für Abteile oder Bereiche, die nur sehr kurz (wenige Tage) belegt sind und ansonsten leer stehen (z. B. ausgelagerte Genesungsbuchten in ansonsten nicht belegten Gebäuden o.ä.), muss kein Stallklimacheck durchgeführt werden.

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung in der ITW-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Datum in der Liste ist hierbei entscheidend. Der erste Stallklimacheck muss zum Umsetzungszeitpunkt bzw. spätestens zum Erstaudit vorliegen.

Wie läuft der Stallklimacheck genau ab?

Hierzu hat der Experte eine detaillierte Beschreibung mit entsprechender Checkliste. Im Vordergrund steht die sensorische Prüfung mit der Einschätzung der Stallluft und der Beobachtung des Tierverhaltens. Anschließend wird stichprobenartig und risikobasiert (also in jedem Fall dort, wo die sensorische Prüfung Auffälligkeiten ergeben hat) eine Funktionsprüfung der Lüftungsanlage (Stellmotoren, Temperaturfühler usw.) vorgenommen. Außerdem werden die Alarmsysteme überprüft.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Fachexperten muss dann ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: Zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) s. „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar von einer verantwortlichen Person bemerkt wird.

1.5 Tränkwassercheck

Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Tränkwassercheck längstens vergangen sein?

Tränkwasserchecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage vor Erstaudit) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden. Ausnahme: Wird bei einem bereits teilnehmenden Standort nur ein Stall für ein anderes ITW-Programm mit Stall-ID angemeldet oder der Standort wechselt in ein anderes Programm, kann der zuletzt durchgeführte Tränkwassercheck für das neue ITW-Programm übernommen werden. Dementsprechend kann der Check in diesem Fall auch älter als 365 Tage sein, entscheidend ist, dass mindestens ein Check pro Kalenderjahr vorliegt.

Die Proben zur mikrobiologischen Untersuchung müssen immer in belegten Ställen gezogen werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt dementsprechend so zu wählen, dass der Tränkwassercheck nach der ersten Einstellung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Ställe zu Beginn noch nicht vollständig belegt, ist folgendes zu beachten: Erhöht sich die Tierzahl nach dem Umsetzungszeitpunkt so, dass laut Stichprobenschlüssel weitere Proben gezogen werden müssen, sind diese unverzüglich zu veranlassen. Im Audit muss dann nachgewiesen werden (z. B. durch Bestandsregister), dass die Anzahl der Proben der Anzahl der Tiere im Stall entsprach.

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit, Ausnahme s.o. „*Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Tränkwassercheck längstens vergangen sein?*“), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck inklusive Analyseergebnisse für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= **Abmeldung in der Datenbank**), müssen keinen Tränkwassercheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Tränkwassercheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden. Ausschlaggebend für die Beendigung der Teilnahme ist das Abmeldedatum in der Tierwohl-Datenbank.

Wer führt die Probenahme durch?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme (Schwein) zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Probenehmern vor deren Registrierung und Veröffentlichung in der ITW-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Probenehmers anerkannt werden. Probenehmer müssen in der Liste stehen. Das Datum in der Liste ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungszeitpunkt bzw. spätestens zum Erstaudit vorliegen.

Kann eine amtliche Trinkwasser-Überwachung auch als Tränkwassercheck herangezogen werden (chemisch-physikalische Untersuchung)?

Wenn Wasser aus eigenen Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Wie läuft die Tränkwasseranalyse genau ab?

Die Tränkwasseranalyse kann bei jedem dafür qualifizierten Labor in Auftrag gegeben werden. Eine Zulassung der Labore ist derzeit nicht erforderlich.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, auf welche Parameter das Tränkwasser untersucht werden muss.

Eine mikrobielle Untersuchung ist sowohl bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als auch bei Verwendung von Eigenwasser (z. B. über einen Brunnen) notwendig. Die physikalisch-chemische Untersuchung kann bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entfallen.

Wie werden Proben für die mikrobiologische Untersuchung an offenen Beckentränken genommen?

Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden. Vor der Probenahme müssen die Auslauföffnung und ggf. auch das Becken sterilisiert werden. Das kann durch gründliches Abflämmen oder ein geeignetes Desinfektionsmittel erfolgen (z. B. aus einer Sprühflasche). Tränkebecken und -schalen müssen vor der Desinfektion geleert werden.

Vor der Probenahme sollte das Wasser ca. 3 Minuten lang laufen. Anschließend erfolgt die Probenahme an offenen Tränken entweder direkt aus der Auslauföffnung, aus dem Becken selbst oder das überlaufende Wasser wird aufgefangen. Dabei sollte das sterile Probenahmegefäß nicht randvoll (ca. 5/6tel) befüllt werden. Die Entnahme sollte unter sterilen Bedingungen erfolgen (saubere Hände oder Einweghandschuhe). Der Deckel sollte erst unmittelbar vor der Befüllung abgenommen und während der Befüllung nach unten gehalten werden. Die Innenflächen von Gefäß und Deckel sollten nicht mit den Händen berührt und das Gefäß schnellstmöglich mit dem Deckel verschlossen werden.

Ist eine sterile Probenahme an der offenen Tränke bauartbedingt nicht möglich und gibt es keine Nippeltränke, die alternativ beprobt werden kann (z. B. ausschließlich offene Tränken vorhanden oder Stichleitung mit offener Tränke als letzte Tränke des Stichs), kann die mikrobiologische Probe im Ausnahmefall auch kurz vor der Tränkeöffnung durch ein zusätzliches Ventil entnommen werden. Nicht zulässig ist die Probenahme am Beginn der Leitung oder einem Wasserhahn außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit

sowie zu nachfolgenden Audits bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen Maßnahmen eingeleitet werden, um die Werte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Liegt der Analysewert für **Sulfat** zwischen 500 und 1600 mg/l, wird empfohlen, eine Gesundheitskontrolle durchzuführen. Erst ab einem Grenzwert von über 1600 mg SO₄/l muss als Maßnahme eine Gesundheitskontrolle durch den Tierarzt stattfinden, um zu überprüfen, ob die Tiere gesundheitlich beeinträchtigt sind. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist durch den Tierarzt zu dokumentieren. Sofern Gesundheitsschäden bestätigt werden, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, muss der Tierhalter weitere Maßnahmen einleiten, um den Grenzwert einzuhalten. Sofern die Untersuchung keinen auffälligen Befund zeigt, müssen keine weiteren Maßnahmen eingeleitet werden.

Sofern die **pH** Grenzwerte (5 bis 9) nicht eingehalten werden, muss eine Überprüfung der Tiere durch den Tierarzt stattfinden. Stellt der Tierarzt gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine verminderte Wasseraufnahme der Tiere fest, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den pH-Wert einzuhalten. Stellt der Tierarzt keine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. keine verminderte Wasseraufnahme fest, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Geringfügige Temperaturabweichungen bei der mikrobiellen Analyse sind akzeptabel (20 - 22 °C bzw. 36 – 37 °C).

Brauchen jede Wasserquelle und jede Standortnummer (= Registriernummer, z. B. nach VVVO) eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede Standortnummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus **einer gemeinsamen** Wasserquelle gespeist werden, genügt **eine** physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: Hier müssen vom registrierten Probenehmer entsprechend dem Probenschlüssel für jede Standortnummer und Produktionsart Proben gezogen und analysiert werden. Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Mastplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Das bedeutet, es muss eine Probe für die ersten 1.500 Mastplätze gezogen werden, eine zweite Probe für den 1.501. bis 6.500. Mastplatz usw.

Wenn mehrere Ställe zu einer Standortnummer gehören, wird empfohlen, die Proben repräsentativ auf die verschiedenen Ställe oder Gebäude zu verteilen.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Probenahmeprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse vom Labor vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

1.6 Fortbildung

Wann und wie oft muss an den Fortbildungen teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Fortbildung teilgenommen werden. Fortbildungen, die zum ersten Programmaudit maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Wurde die erste Fortbildung im Vorjahr des ersten Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Erstaudit), so muss im Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls an einer Fortbildung teilgenommen werden.

Ausnahme: Wird bei einem bereits teilnehmenden Standort ein Stall für ein andere ITW-Programm mit Stall-ID angemeldet oder der Standort wechselt in ein anderes ITW-Programm, kann der Fortbildungsnachweis für das neue ITW-Programm übernommen werden. Dementsprechend kann die Fortbildung in diesem Fall auch älter als 365 Tage sein, entscheidend ist, dass mindestens pro Kalenderjahr eine Fortbildung besucht wird.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Fortbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen. Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= **Abmeldung in der Datenbank**), müssen keinen Fortbildungsnachweis für dieses Kalenderjahr erbringen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss die Fortbildung auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden. Ausschlaggebend für die Beendigung der Teilnahme ist das Abmeldedatum in der Tierwohl-Datenbank.

Muss auch dann an einer Fortbildung teilgenommen werden, wenn es einen längeren Leerstand gibt?

Ja, die Teilnahme an einer Fortbildung ist nicht von der Belegung des Stalls abhängig. Solange ein Tierhalter an der ITW teilnimmt und in der Datenbank angemeldet ist, müssen die Anforderungen umgesetzt und eingehalten werden. Dazu zählt auch einmal pro Kalenderjahr an einer Fortbildung teilzunehmen.

Wer muss einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein. Die Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte (ggf. bei fachlichem Bezug auch andere Produktionsarten) herangezogen werden.

Die Fortbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Fortbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. 4 Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten fortgebildet wurden).

Wie muss der Nachweis für die Fortbildung aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer der Fortbildung. Die Dauer der Fortbildung von zwei Stunden kann auch anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o. ä.) nachgewiesen werden.

Welchen Umfang muss die Fortbildung haben?

Die Fortbildung muss nachweislich mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedene Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Fortbildung umfassen?

Der Inhalt muss einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen
- Arbeitskreise

Mögliche Inhalte für die Fortbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen
- Schwanzbeißen, Prävention und Maßnahmen beim Auftreten
- Einsatz von Raufutter
- Verbesserung des Hygiene-Managements
- Buchtenstrukturierung (für Mastschweine)
- Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration (für Sauenhaltung)

Was stellt keine anforderungsgemäße Fortbildung dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stallklima- oder Tränkwasserchecks
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen
- Fortbildungen, die keinen Bezug zum eigenen Produktionszweig haben (z. B. Fortbildung zur Kastration von Ferkeln mit Isofluran in einem Mastbetrieb)

Wer darf Fortbildungen halten?

Fortbildungen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und gehalten werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

1.7 Tageslicht

Welche Ställe benötigen 3 % lichtdurchlässige Fläche?

Gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurden, mit tageslichtdurchlässigen Flächen ausgestattet sein, die mindestens 3 % der Abteilgrundfläche entsprechen. Ausnahmen sind im Gesetz vorgesehen für Ställe,

- in denen aus Gründen der Bautechnik und der Bauart 3 % lichtdurchlässige Fläche nicht erreicht werden kann oder
- die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

Es muss also in allen Ställen die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen. In Ställen, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurden (gilt auch für Umnutzung) muss die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 3 % der Abteilgrundflächen betragen. Ist das nicht der Fall, werden die Ställe als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen.

Ein Betriebsplan, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden, muss in allen Betrieben vorliegen.

Was sind lichtdurchlässige Flächen?

Hierzu zählen Glasscheiben, Plexiglas (z. B. Mehrfachstegplatten), Glasbausteine, Milchglasfenster, Lichtbänder sowie lichtdurchlässige Folien/Planen im Dach usw. Auch die Anrechnung von Lüftungsschächten ist möglich, sofern keine Klappen oder ähnliches im Schacht sind, die die Fläche verschließen können.

Fensterrahmen, Sprossen, Fugen bei Glasbausteinen, Rotorblätter in Lüftungsschächten usw. werden bei der lichtdurchlässigen Fläche nicht angerechnet. Bei Lochblechen und ähnlichen Materialien kann nur der jeweilige Lochanteil als lichtdurchlässige Fläche angerechnet werden. Windfangnetze vor Öffnungen müssen nicht herausgerechnet werden. Die lichtdurchlässige Fläche kann sowohl in den Wänden als auch in der Decke eingebaut sein. Auch die Öffnungen von Türganglüftungen können – sofern sie zu jeder Zeit lichtdurchlässig sind und nicht verschlossen werden – berücksichtigt werden.

Die Lichtintensität wird nicht bewertet. Die erforderliche Lichtmenge von 80 Lux (vgl. Basiskriterien) muss dementsprechend auch nicht allein über Tageslicht erreicht werden. Ein Mindestabstand zu Nachbargebäuden ist nicht definiert, allerdings muss tatsächlich Tageslicht durchgelassen werden.

Berücksichtigt wird immer nur die lichtdurchlässige Fläche selbst. Die Streubreite des einfallenden Lichtes ist nicht entscheidend.

Wie wird indirektes Licht bewertet?

Das Licht kann über maximal einen Zwischenraum weitergeleitet werden (Beispiel: von einem Versorgungsgang mit Außenfensterfläche in das eigentliche Abteil; von einem Abteil mit Außenfensterfläche in das dahinterliegende Abteil). Für einen (in zweiter Kaskade) weiteren dahinterliegenden Raum wird das Tageslicht nicht angerechnet.

(Keller-)Lichtschächte gelten ebenfalls als indirektes Licht: Hier zählt die Fläche der (Keller-)Schachttöfning als lichtdurchlässige Fläche und das Fenster als erste Kaskade. (Keller-)Lichtschächte können dementsprechend nur berücksichtigt werden, wenn das Fenster direkt ins Abteil führt.

Ein Fenster mit direktem Lichteinfall kann für mehrere dahinter liegende Räume genutzt werden, sofern sie nur in erster Kaskade berücksichtigt werden. Das heißt ein Außenfenster im Zentralgang kann z. B. für mehrere Abteile mit Fenstern in den Abteiltüren genutzt werden. Dabei gilt, dass die Fensterfläche in der Außenwand mindestens der Summe, der in der ersten Kaskade benötigten Fensterfläche entsprechen muss.

Wie werden Fensterflächen beurteilt, wenn Heizungsrohre, Fütterungsanlagen oder ähnliches vor dem Fenster oder der Fensternische verlaufen?

Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Wird ein Teil der Fensterfläche verdeckt, z. B. durch die Stalleinrichtung, ist die geringere Lichtfläche zu berücksichtigen.



Beispiel: Befindet sich zwischen einem vor dem Fenster verlaufenden Heizungsrohr und der Fensternische ein Abstand, sodass Licht auch oberhalb durchkommt und am Rohr vorbeifließt, kann die gesamte Fläche berücksichtigt werden. Wenn die Fensternische – wie im nebenstehenden Bild – durch ein Rohr verkleinert wird, zählt die so verkleinerte Nischengröße und nicht mehr das Fenster selbst als Lichtfläche.

Wie wird die Größe der lichtdurchlässigen Fläche berechnet?

Im Durchschnitt des Betriebes, bezogen auf die Abteilgrundflächen, müssen mindestens 3 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein, sofern sie nach dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden und nicht als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen werden. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 2,4 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden.

Für Ställe, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden oder als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen werden, gilt, dass mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein muss. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 1,2 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden.

Bei indirektem Licht müssen die entsprechenden Durchlässe in den Zwischen- und Außenwänden bzw. -decken vorhanden sein. Lichtdurchlässige Flächen müssen jedoch nicht genau gegenüber liegen, sie können versetzt sein. Ein Ausgleich ist stallübergreifend unter einer VVVO-Nr. und Produktionsart möglich. Nicht möglich ist der Ausgleich über Produktionsarten oder über VVVO-Nr. hinweg.

Bei indirektem Licht über einen Zentralgang mit einer Breite von bis zu 2,5 m zählt nur die Abteilgrundfläche zur Berechnung des notwendigen Bedarfs an lichtdurchlässiger Fläche (jeweils in der Außen- und Innenwand). Die Länge des Zentralgangs wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn indirektes Licht über einen Zentralgang oder einen Vorraum, der jeweils breiter als 2,5 m ist, berücksichtigt werden soll, muss auch dessen Grund-

fläche bei der Berechnung der lichtdurchlässigen Fläche der Außenwand einbezogen werden. Das gilt ebenso für Schleppdächer, vorgelagerte Hallen oder andere bauliche Anlagen.

Es muss die lichtdurchlässige Fläche für jedes Abteil berechnet werden. Eine Durchschnittsberechnung aus den Abteiltageslichtflächenanteilen genügt nicht. Maßgeblich ist die Summe der anrechenbaren Abteiltageslichtflächen geteilt durch die Stallgrundfläche. Diese ist definiert als die Summe aller Abteilgrundflächen; Zentralgänge oder Vorräume zählen nicht mit, auch nicht, wenn sie breiter als 2,5 m sind. Die Abteilgrundfläche wiederum errechnet sich aus den Innenmaßen des Abteils (ohne Vorsprünge), also der Buchten und der Versorgungsgänge.

Beispiel für einen Stall, der 1,5 % lichtdurchlässige Fläche benötigt: Ein Abteil A (mit 100 m² Grundfläche) hat keine Außenwand, sondern erhält Tageslicht nur über ein Nachbarabteil B (mit 50 m² Grundfläche). Dann muss die Zwischenwand von Abteil A zu B eine lichtdurchlässige Fläche von 1,5 m² haben und das Abteil B in der Außenwand eine lichtdurchlässige Fläche von 2,25 m² (die Gesamtabteilfläche wird also addiert).

Die anrechenbaren lichtdurchlässigen Flächen dürfen zu keiner Zeit versperrt werden (z. B. durch Maschinen oder Strohballen) oder weitgehend zugewachsen sein. Eine Beschattung von lichtdurchlässigen Flächen zur Vermeidung intensiver direkter Sonneneinstrahlung ist jedoch möglich (z. B. mattiertes Glas). Ein Verschluss von Öffnungen (z. B. bei Auslaufhaltung, Lüftungsöffnungen) darf nur über lichtdurchlässiges (transparentes) Material erfolgen, wenn die Fläche berücksichtigt werden soll.

Bei außenliegenden Hütten (z. B. Freilandhaltung) muss 3 % Tageslicht in den Hütten eingehalten werden (bzw. 1,5 % bei Inbetriebnahme vor dem 4. August 2006 oder gesetzlich anerkannter Ausnahme); bei Hütten oder Kisten im Stall muss der Wert im Stall, aber nicht in den Hütten selbst eingehalten werden. Wird den Tieren Auslauf gewährt, muss dennoch die Tageslichtfläche im Stall eingehalten werden (keine Kompensation von zu geringer lichtdurchlässiger Fläche durch das Auslaufangebot).

Kann Licht aus abgewinkelten Nebenräumen berücksichtigt werden?

Wird ein Vorraum oder Zentralgang aus seitlich abzweigenden Räumen oder abgewinkelten Räumen mit Tageslichtfläche gespeist, kann diese Fläche nicht für ein nachgelagertes Abteil angerechnet werden. Hier ist die zweite Kaskade erreicht und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

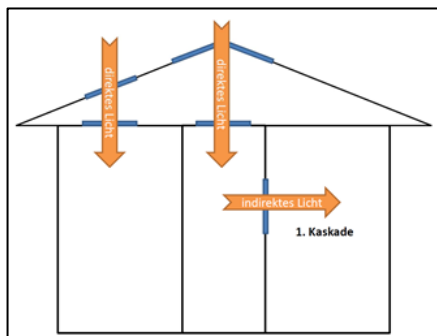
Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden.

Wie wird Licht aus dem Dachraum bewertet?

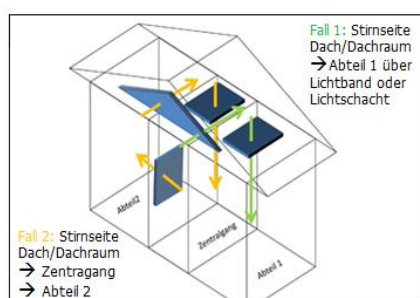
Ein Dachraum mit einer oder mehrere(n) Zwischendecke(n) kann für den Tageslichteinfall im Verhältnis 1:1 (also als direktes Licht) angerechnet werden, wenn das Dach und die Zwischendecke(n) jeweils mit entsprechenden lichtdurchlässigen Platten versehen sind. Die Höhe des Dachraums wird nicht berücksichtigt. Die Lage der Lichtflächen ist dabei entscheidend, sodass ggf. eine Einzelfallentscheidung notwendig ist.

Beispiel: Das Licht fällt über Lichtplatten im Dach von oben ein



Wenn der direkte Lichteinfall von oben über eine Lichtplatte ermöglicht wird, kann das Licht für die darunterliegenden Räume als direkter Lichteinfall berücksichtigt werden. In diesem Fall ist auch die Weiterleitung als indirektes Licht über den Zentralgang möglich.

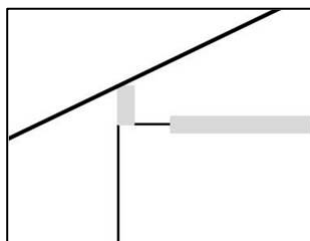
Beispiel: Das Licht fällt über die Stirnseite (Giebelfront) in den Dachraum



Licht, das über den Dachraum aus lichtdurchlässigen Giebelfronten oder aus Lichtbändern im Dach in den Zentralgang und von dort in das Abteil geht, wird berücksichtigt. Beide Fälle in der nebenstehenden Grafik können für das Kriterium Tageslicht angerechnet werden. Dabei gilt: In Fall 1 kann das Licht als direktes Licht angerechnet werden, in Fall 2 ist die 1. Kaskade erreicht.

Ggf. ist hier eine Einzelfallentscheidung notwendig, denn es kommt auf die Lichtflächen und deren Lage an.

Beispiel: Im Dachraum befindet sich ein Lichtband direkt unter dem Dachüberstand



In diesem Beispiel kann das durch das Lichtband einfallende Licht als indirektes Licht für die in erster Kaskade angrenzenden Abteile angerechnet werden. Eine Weiterleitung über den Zentralgang und dann in die Abteile ist nicht möglich.

Reicht es bei einem Offenstall aus, einen Abstandhalter an den Klappen zu montieren, der verhindert, dass die Klappen sich schließen?

Ja, wenn der Abstandhalter fest verschraubt wurde, sodass 3 % bzw. 1,5 % lichtdurchlässige Fläche ständig gewährleistet sind.

Können Tageslichtleuchten mangelnden Tageslichteinfall ausgleichen?

Nein, jedes Abteil braucht (mindestens indirekten) Tageslichteinfall. Beleuchtungssysteme, die das Tageslichtspektrum künstlich erzeugen, können mangelnde lichtdurchlässige Flächen nicht ausgleichen.

Müssen klar abgegrenzte Liegebereiche mit tageslichtdurchlässigen Flächen ausgestattet sein?

Nein. Klar abgegrenzte Liegebereiche dürfen abgedunkelt werden – diese Bereiche müssen entsprechend nicht mit 1,5 % bzw. 3 % tageslichtdurchlässigen Flächen ausgestattet sein. Die Liegebereiche selbst zählen dennoch weiter zur Abteilgrundfläche und müssen bei der Berechnung des Tageslichts für die einzelnen Abteile und den gesamten Stall mitberücksichtigt werden.

1.8 Raufutter

Was ist Raufutter?

Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz- und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen, Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel
- Luzerne, Luzernepellets
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
- Trester, Treber
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien)
- Getreidespelzen
- Grünmehl-Cobs
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 % bezogen auf die Trockenmasse)
- usw.

Nicht als Raufutter anerkannt werden CCM, Extraktionsschrote, Getreide, Getreideschrote, Grießkleien, Körnermais, Holz, Hanfseile, Jutesäcke, Naturkautschuk (z. B. Beißrolle), Melasseblöcke oder Mineral-Lecksteine (nicht abgeschlossene Aufzählung).

Ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Raufutterarten erlaubt?

Ja. Auch dürfen unterschiedliche Raufutterarten innerhalb eines Betriebs oder Stalles angeboten werden.

Wie kann Raufutter dargereicht werden?

Zusätzlich zum gesetzlichen Beschäftigungsmaterial muss den Tieren Zugang zu Raufutter geboten werden.

Die Darreichungsform ist variabel: über Raufen, separate Tröge oder Futterautomaten, auf dem Boden.
(Hinweis: Eine pauschale Zulassung bestimmter Fabrikate oder Konstruktionen erfolgt nicht.)

Die Breite bzw. der Durchmesser des Behälters oder der Raufe wird in Kopfhöhe der Tiere gemessen.

Das Raufutter muss zusätzlich (= separat) zum eigentlichen Futter angeboten werden, damit die Tiere frei wählen können. Die Anforderungen an die Futterhygiene müssen immer eingehalten werden.

Raufen und Futterspender dürfen auch oberhalb des eigentlichen Futtertroges angebracht sein, wenn das Raufutter dann nicht aus dem Trog, sondern separat oberhalb gefressen werden kann. Das gilt unabhängig vom Fütterungssystem.

Auch bei Bodenfütterung auf Spaltenböden ist sicherzustellen, dass die Tiere das Raufutter auch aufnehmen können. Bei Pellets o.ä. ist dazu evtl. eine Bodenplatte erforderlich.

In welcher Höhe muss Raufutter angeboten werden?

Bei allen Darreichungsformen muss sichergestellt werden, dass alle Tiere – sowohl die größten als auch die kleinsten – das Raufutter erreichen und somit fressen können. Dazu muss das Raufutter so angeboten werden, dass alle Tiere leicht Zugang zum Raufutter finden, also ungefähr in einem Bereich zwischen Stallboden und Kopf-

höhe. Das Angebot über Kopfhöhe der Tiere ist möglich, sofern ein Ausstrecken des Kopfes ausreicht, um das Futter zu fressen. Müssen die Tiere klettern oder größere Anstrengungen unternehmen, um Raufutter fressen zu können, ist die Darreichungsform nicht geeignet.

Welche Raufuttermengen müssen angeboten werden?

Es gibt keine festen Mengenvorgaben. Es muss allerdings eine Menge aufgenommen werden können, die tatsächlich im Magen-Darm-Trakt der Tiere diätetisch wirken kann. Als Orientierungswert kann hier je nach eingesetztem Futtermittel ungefähr 50 g pro Tier und Tag herangezogen werden. Eine Mengenberechnung oder -dokumentation ist nicht notwendig. Es muss auch nicht nachgewiesen werden, dass die Tiere exakt 50 g Raufutter pro Tag fressen – sie müssen aber die Möglichkeit haben, eine angemessene Raufuttermenge aufzunehmen. Damit immer wieder ein Anreiz vom Raufutter ausgeht, kann es in Intervallen gefüttert werden, indem kurze Pausen eingelegt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass es in der überwiegenden Zeit des Tages (also mehr als 12 von 24 Stunden) und dabei Tag und Nacht und vor allem während der Aktivitätszeiten der Tiere zur Verfügung steht. Das Angebot von Raufutter muss plausibel erkennbar sein.

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, welches Darreichungssystem mit welcher Größe für wie viele Tiere maximal ausreichen kann. Bei der Auswahl von Darreichungssystem und Substrat muss darauf geachtet werden, ob eine ausreichende Futtermenge pro Tag und tatsächlicher Tierzahl zur Verfügung gestellt werden kann. Bei den in den Tabellen im Kriterienkatalog angegebenen Tierzahlen ist zu beachten, dass es sich hierbei um Maximalangaben handelt. So kann z. B. aufgrund der Kapazität des Vorratsbehälters oder des Fütterungsmanagements die tatsächlich mögliche Tierzahl je Objekt erheblich reduziert sein.

Wie kann überprüft werden, ob ein Raufuttersystem eine ausreichende Futteraufnahme ermöglicht?

Eine regelmäßige Überprüfung – sowohl durch den Tierhalter selbst als auch im Audit – ob ein Raufuttersystem eine ausreichende Futteraufnahme ermöglicht, ist sinnvoll und notwendig. Grundsätzlich müssen die Tiere das Raufutter leicht und ohne größere Anstrengungen erreichen und fressen können.

Wird das Raufutter von den Schweinen direkt aus dem Raufuttersystem gefressen (z. B. Tröge, Raufen, Halterungen), ist darauf zu achten, dass die Öffnungen des Raufuttersystems groß genug sind, damit die Tiere – abhängig von Tiergröße und verwendetem Raufutter – eine ausreichende Menge aufnehmen können. Merkmale dafür sind z. B.:

- Bei der Vorlage von Langstroh, -heu oder -silage: Die Öffnungen sind so groß, dass immer mehrere Halme aus dem Raufuttersystem herausstehen, die die Tiere ins Maul nehmen und herausziehen können, oder dass die Tiere mit dem Maul in die Öffnung(en) greifen können.
- Bei der Vorlage von Presszylindern: Die Öffnungen sind so groß, dass die Tiere mit dem Maul in die Öffnung(en) greifen und Stücke vom Pressling abbeißen können.

Wird das Raufutter aus einem Raufuttersystem ausdosiert, z. B. automatisch in bestimmten Zeitintervallen oder nach Aktivierung durch die Tiere, muss sichergestellt werden, dass über den Tag eine angemessene Raufuttermenge für die Tierzahl ausdosiert wird.

Um zu überprüfen, ob ein Raufuttersystem ausreichende Futtermengen zur Verfügung stellt, kann überschlagsweise folgendermaßen gerechnet werden: Verbrauch an Raufutter (eingesetzte Menge an selbst produziertem Raufutter (z. B. Stroh-/Heu-/Silageballen) oder bezogene Menge an zugekauftem Raufutter (z. B. Presszylinder, Strohpellets, Heucobs) im Verhältnis zur versorgten Tierzahl.

Weicht der Raufutterverbrauch in mehreren Tiergruppen oder im gesamten Betrieb und über einen längeren Zeitraum deutlich vom Orientierungswert ab, ist das Raufuttersystem ggf. nicht geeignet oder nicht passend eingestellt. Hier besteht Handlungsbedarf, weil das ITW-Kriterium nicht erfüllt ist.

Woran erkenne ich, dass ein Raufuttersystem nicht zur Raufutterversorgung geeignet ist?

Raufuttersysteme sind u. a. dann nicht für die Raufutterversorgung im Sinne der ITW geeignet, wenn die Schweine keine diätetisch wirksame Menge an Raufutter aufnehmen können. Wird das Raufutter über einen längeren Zeitraum nicht oder nur in sehr geringer Menge von den Tieren aufgenommen, ist das System oder das Raufutter selbst nicht geeignet oder nicht richtig eingestellt. Anzeichen dafür sind z. B.:

- Ein Presszylinder reicht in Gruppenhaltung für mehrere Wochen
- Auf dem Raufutter bildet sich eine dicke Staubschicht, da z. B. Raufen nicht nachgefüllt werden müssen
- An Pellet-Automaten werden nur nach mehrfachem Bedienen einzelne Pellets ausdosiert
- Das Raufutter wird zwar ausdosiert, aber von den Tieren nicht aufgenommen (z. B. nicht schmackhaft genug oder qualitativ minderwertig)
- Langstroh oder ähnliche Materialien werden in Raufen mit sehr engem Gitterabstand oder sehr kleinen Öffnungen angeboten
- Öffnungen zum Raufutter sind so klein, dass die Tiere sich mit dem Raufutter zwar evtl. beschäftigen, es aber nicht fressen können
- Eine Raufe verengt sich im unteren Bereich so, dass das Raufutter nicht selbstständig nachrutscht

Was ist zu tun, wenn man feststellt, dass die Tiere kein oder nur sehr wenig Raufutter aufnehmen?

Wird das Raufutter in mehreren Tiergruppen oder im ganzen Betrieb und über einen längeren Zeitraum (z. B. mehrere Wochen) nicht oder nur in sehr geringem Umfang gefressen, besteht Handlungsbedarf, weil die ITW-Anforderungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall muss sowohl die Futterqualität, das ausgewählte Raufutter, als auch die Form der Darreichung überprüft werden. Je nach Situation ist ggf. ein Wechsel des Raufutters oder des Darreichungssystems notwendig.

Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Rohren als Darreichungsform für Raufutter?

Grundsätzlich ist solch eine Raufuttervorlage denkbar (ebenso für die Vorlage von Beschäftigungsmaterial). Entscheidend ist, dass alle Punkte des Kriteriums, (vor allem die Aufnahme einer diätetisch wirksamen Menge etc.) eingehalten werden.

Bei der Nutzung von Presszylindern in Rohren muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Zylinder jederzeit nachrutschen. Sollen die Presszylinder als Raufutter und nicht nur als Beschäftigungsmaterial dienen, müssen sie so angeboten werden, dass die Tiere auch tatsächlich daran fressen können. Ist das nicht der Fall, ist dieses System nicht für die Raufuttergabe geeignet. Im Audit muss plausibel erkennbar sein, dass die Tiere eine diätetisch wirksame Menge Raufutter aufnehmen können und das verwendete System nicht von vornherein auf einen wesentlich geringeren Verbrauch ausgelegt ist.

Ein Presszylinder reicht für maximal 20 Tiere.

Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Raufen als Darreichungsform für Raufutter?



Bei dieser Darreichungsform kommt es auf den Abstand der Stäbe an.

Wenn die Pellets beknabbert und so entsprechend verbraucht werden können, dann ist die Variante als Raufuttergabe akzeptabel. Wenn sich die Tiere wegen des geringen Abstands der Stäbe mit dem Pellet zwar beschäftigen, aber davon nicht ausreichend fressen können, kann das Material als Beschäftigungsmaterial gelten, erfüllt aber nicht die Anforderungen des Kriteriums Raufutter.

Zu berücksichtigen ist, dass hier nicht die volle Breite der Raufe, sondern nur die des Pellets anerkannt wird, wenn die Bestückung wie im Bild stattfindet.

Eignen sich freihängende Presszylinder (z. B. aus Stroh) als Darreichungsform für Raufutter?

Grundsätzlich ist solch eine Raufuttervorlage denkbar (ebenso für die Vorlage von Beschäftigungsmaterial). Entscheidend ist, dass alle Punkte des Kriteriums (die überwiegende Zeit des Tages verfügbar, Möglichkeit der Aufnahme einer diätetisch wirksamen Menge etc.) eingehalten werden.

Ein Presszylinder reicht für maximal 20 Tiere.

Eignen sich Raufen mit verstellbaren Öffnungen oder sehr engem Stababstand als Darreichungsform für Raufutter?

Es muss darauf geachtet werden, dass die Öffnungen groß genug für das angebotene Raufutter sind und die Tiere eine diätetisch wirksame Menge Raufutter entnehmen können. Insbesondere für Langstroh, Heu und Silage sind solche Raufen (je nach Größe der Öffnungen/Abstand der Stäbe) ggf. nicht geeignet.

Müssen frei hängende Raufutterspender immer mit einer Bodenplatte versehen werden?

Solche Raufutterspender (z. B. frei hängende Pelletspender) müssen nicht zwingend mit einer Bodenplatte versehen werden. Ob diese sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden – abhängig vom eingesetzten Material: können die Tiere direkt am Pellet im Rohr fressen, ist keine Bodenplatte nötig. Besteht dagegen die Gefahr, dass das Raufutter durch die Spalten fällt, ist eine Bodenplatte empfehlenswert, damit die Tiere Futter aufnehmen können.

Ist die Raufuttergabe auch über Trockenfutter- und Flüssigfütterungssysteme möglich?

Raufutter muss zusätzlich und separat zum eigentlichen Futter angeboten werden. Trockenfutter- oder Flüssigfütterungssysteme können entsprechend nur dann zur Raufuttergabe verwendet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Automaten, Tröge usw. separat und ausschließlich für das Raufutter und nicht für die eigentliche Fütterung genutzt werden. Bei zusätzlichen, separaten Flüssigfütterungssystemen für die reine Raufuttervorlage ist für die Verbesserung der Fließfähigkeit des Raufutters ggf. der Zusatz von geringeren Mengen an Wasser möglich.

Folgender Sonderfall bei rationierter Fütterung ist zu beachten:

Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier- Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird, können zwischen den Fütterungszeiten zur Vorlage von Raufutter genutzt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Raufutter den überwiegenden Teil des Tages und separat – also getrennt vom eigentlichen Futter – angeboten wird. Die Fütterungszeiten für das normale Futter müssen hierzu entsprechend kurz und die Tröge nach der Fütterung sauber und leer sein (Fütterungsverfahren wie Sensortröge mit ad libitum Fütterung scheiden demnach aus). Sowohl für die Fütterung des normalen Futters als auch für das Raufutter muss eine entsprechend hygienische Vorlage gewährleistet werden.

Welche Trogbreite zählt bei Futtervorlage über ein Rohr?



Reicht das Rohr in einen Trog hinein und das Raufutter verteilt sich im Trog (z. B. Pellets), so zählt die Breite des Troges analog der Tabelle (im abgebildeten Fall Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände) im Kriterienkatalog. Verteilt sich das Futter nicht im Trog (z. B. Presszylinder), kann die Breite des Trogs nicht berücksichtigt werden.

Für wie viele Tiere reicht ein 125 cm langer Trog?

Je nach Art des Objektes, also Bauart von Trog oder Raufe, ist die Tierzahl, die an einem Objekt gefüttert werden kann, unterschiedlich hoch (s. Tabelle im Kriterienkatalog). Zu beachten ist, dass die Höchstzahl für die Berechnung sich immer auf maximal 100 cm bezieht. Auch wenn das Objekt länger als 100 cm ist, dürfen nicht mehr Tiere als bei einem Objekt mit 100 cm für die Aufnahme von Raufutter berücksichtigt werden. Wenn mehr Tiere gefüttert werden sollen, muss ein weiteres Objekt angeboten werden.

Beispiel wandständige Raufe mit geschlossenen Seitenwänden und 125 cm Breite für Mastschweine ab 60 kg: maximal 55 Tiere. Wenn 80 Tiere gefüttert werden sollen, wird eine zweite Raufe von 30 bis 40 cm Breite benötigt.

Die gleiche Berechnung gilt für Strohballen: auch hier bestimmen 100 cm Breite bzw. Durchmesser die maximale Tierzahl.

Für viele Tiere reicht ein Raufutterspender, wenn er nur einzelne Öffnungen hat?

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere ein bestimmtes Darreichungssystem ausreicht. Die Angaben für die verschiedenen Raufen, Tröge und Objekte sind dabei so berechnet, dass die Tiere an allen offenen Seiten Zugang zum Raufutter haben. Wird die zugängliche Fläche dadurch verkleinert, dass nur einzelne/wenige Öffnungen in Trog, Raufe oder Behälter vorhanden sind, reduziert dies ggf. die Anzahl der Tiere, die mit einem Objekt versorgt werden können.

Als Faustregel gilt: Gibt es nur wenige (zur Futteraufnahme ausreichend große) Öffnungen, können je Fressplatz maximal 20 Tiere angerechnet werden. Dabei muss die Zugänglichkeit der Fressplätze (Abstand zu Buchtenecken, Stalleinrichtung, weiteren Öffnungen etc.) berücksichtigt werden.

Welchen Abstand muss ein Raufutterspender zu Buchtenecken oder anderen Futterspendern haben?

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere ein bestimmtes Darreichungssystem ausreicht. Die Angaben für die verschiedenen Raufen, Tröge und Objekte sind dabei so berechnet, dass die Tiere an allen offenen Seiten Zugang zum Raufutter haben. Ist der Zugang zum Futterspender eingeschränkt, beispielsweise weil er

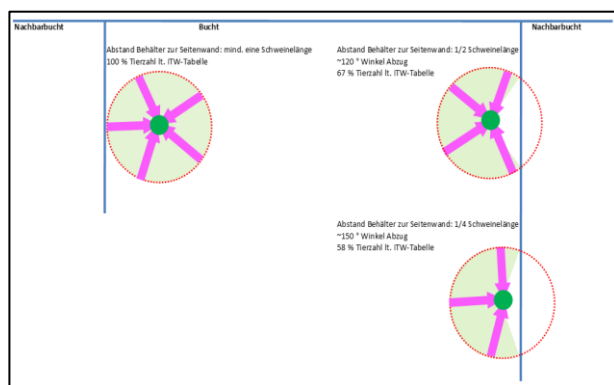
- in einer Ecke oder
- neben einem anderen Futterautomaten oder
- bei freistehenden Varianten nah an einer Wand

angebracht wurde, dann reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere. Dabei gilt: Handelt es sich um Futterspender, die von mehreren Seiten zugänglich sind, muss ungefähr eine Schweinelänge Abstand zu Buchtenecken bzw.

-wänden oder anderen Einrichtungsgegenständen eingehalten werden, damit der Futterspender voll angerechnet werden kann. Bei Futterspendern, die nur frontal zugänglich sind, muss der Abstand zu seitlichen Wänden und anderer Stalleinrichtung so bemessen sein, dass mindestens ein Schwein dort problemlos stehen kann. Zu beachten ist auch, ob der Zugang zu benachbarten Versorgungseinrichtungen (z. B. Futterautomaten, etc.) eingeschränkt wird.

Für wie viele Tiere reicht ein freistehender Futterspender, der in der Nähe einer Buchtenwand montiert ist?

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere welches Darreichungssystem mit welcher Größe vorhanden sein muss. Die Angaben für freistehende oder hängende Behälter sind dabei so berechnet, dass die Tiere frei um den Behälter – mit dem Kopf zum Behälter – stehen können. Befindet sich ein Futterspender nah an einer Wand oder in einer Ecke, dann reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere. Das nachfolgende Bild zeigt Beispiele für die Tierzahlberechnung bei verschiedenen Positionierungen eines solchen Behälters. Solche Einschränkungen bei der Zugänglichkeit sind auch bei anderen Darreichungsformen von Raufutter zu berücksichtigen.

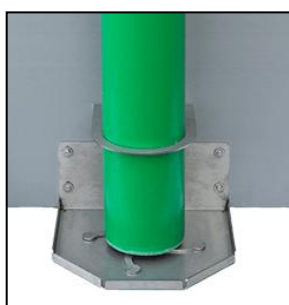


Hängt ein Futterspender wie auf dem nebenstehenden Bild an einem Rohr mit einem Abstand von ca. 20-30 cm Abstand an der Buchtenwand und nahe einer Ecke, reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere als in der Tabelle angegeben.



Einen Sonderfall stellen Rundbehälter wie auf dem nebenstehenden Bild dar, die in die Buchtenwand verbaut werden und aus denen das Futter in einen Trog oder eine Schale oder auf den Boden ausdosiert wird.

Solche Futterspender werden nicht als Rundbehälter, sondern wie wandständige Tröge mit offenen Seitenwänden (Spalte b) in der Tabelle im Kriterienkatalog) eingeordnet und können – unter Beachtung der Abstände zu Buchtenwänden, Ecken und anderer Stalleinrichtung – mit der entsprechenden Tierzahl angerechnet werden. Die Tierzahl kann für beide Seiten der Buchtenwand getrennt betrachtet werden.



Auch Futterspender, die über ein Rohr wandständige Tröge oder Auffangschalen mit offenen Seitenwänden befüllen, werden in Spalte b der Tabelle im Kriterienkatalog eingeordnet – unter Beachtung der Abstände zu Buchtenwänden, Ecken und anderer Stalleinrichtung.

Wie wird ein Automat, der frei in der Bucht steht, aber nur von einer Seite zugänglich ist, eingeordnet?

Automaten, die nur von einer Seite zugänglich sind, sind – auch wenn sie nicht an der Wand montiert werden, sondern frei in der Bucht platziert werden – nicht als freistehend, sondern wie ein wandständiger Automat einzuordnen (Spalte a) „Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände“). Als „freistehend mit geschlossenen Seitenwänden“ werden nur Objekte eingeordnet, die sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite Fressplätze für die Tiere bieten.

Welche Fläche wird bei einer Bodenfütterung angerechnet?

Wird Raufutter auf dem Boden angeboten, zählt immer diejenige Fläche für die Berechnung der maximal möglichen Tierzahl, auf die das Futter **ausdosiert** wird. Die Größe einer evtl. vorhandenen Bodenplatte oder die Fläche, auf der die Tiere das Futter verteilen, ist für die Berechnung nicht relevant.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Bodenfütterung, die direkt an der Buchtenwand ausdosiert wird, im Gegensatz zu einer Fütterung mitten in der Bucht, in Spalte b) in der Tabelle im Kriterienkatalog (siehe Kriterium 1.8 *Raufutter*) eingeordnet werden kann – unter Beachtung der Abstände zu Buchtenwänden, Ecken und anderer Stalleinrichtung.

Lassen sich die Kriterien Raufutter und gesetzliches Beschäftigungsmaterial kombinieren?

Das Raufutter muss zusätzlich zum gesetzlichen Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

Es muss sich immer um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden. Ein Angebot in einer Raufe oder einem Trog wird anerkannt, wenn die beiden Materialien voneinander getrennt sind (z. B. Brett innerhalb der Raufe) und der Zugang für mehrere Tiere gleichzeitig möglich ist. Das Angebot von Raufutter und Beschäftigungsmaterial an einer gemeinsamen Kette ist nicht möglich.

Können gleichzeitig Strohpellets als Raufutter und Stroh als Beschäftigungsmaterial gegeben werden?

Stroh und Strohpellets, die ebenfalls ausschließlich aus Stroh bestehen, gelten als dasselbe Futtermittel und werden nicht akzeptiert. Möglich ist die Kombination mit anderen Strohfuttermitteln wie z. B. Melasse-Strohpellets (Mischfuttermittel).

Kann das Raufutter gleichzeitig auch als Beschäftigungsmaterial gezählt werden?

Nein, Raufutter kann nicht gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial herangezogen werden. Hier muss es sich um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden.

Verschiedenen Sorten eines Materials (z. B. Weizen- und Gerstenstroh; Fichten- und Eichenholz etc.) zählen als ein Material. Raps- oder Maisstroh werden gegenüber Getreidestroh als verschiedene Materialien eingeordnet.

Müssen eingestreute Ställe zusätzlich Raufutter anbieten?

Betriebe mit eingestreuten Ställen müssen kein zusätzliches Raufutter anbieten, sofern die Einstreu Futterqualität hat. Das bedeutet, dass die Einstreu zumindest in Teilbereichen, die eine ausreichende Fläche zur Bodenfütterung der eingestellten Tiere abdecken, in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein muss und keinesfalls mit Kot oder Urin verunreinigt sein darf, weil sie gefressen werden kann. Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass die Einstreu mindestens in diesen Teilbereichen Futterqualität hat, also der Futtermittelhygiene-Verordnung entspricht, ist eine separate Vorlage (z. B. über eine Raufe) notwendig. Dabei kann das gleiche Material wie die Einstreu oder ein anderes Raufutter eingesetzt werden.

Benötigt ein Betrieb, der Stroheinstreu als Liegebereich nutzt, weiteres Beschäftigungsmaterial oder Raufutter?

Ja. Wird Stroheinstreu oder andere Einstreu zur Schaffung eines Liegebereichs (vgl. Buchtenstrukturierung) genutzt, kann die Einstreu (bei entsprechender Qualität) zusätzlich entweder als Raufutter oder als Beschäftigungsmaterial angerechnet werden. Die gleichzeitige Anrechnung als Liegebereich zur Buchtenstrukturierung, Beschäftigungsmaterial und Raufutter ist nicht möglich und es muss mindestens ein weiteres Material angeboten werden. Wird weniger als die benötigte Liegefläche eingestreut oder die Einstreu nicht für die Umsetzung des Kriteriums Buchtenstrukturierung genutzt, kann die Einstreu bei entsprechend hygienischem Zustand entweder als Bodenfütterung von Raufutter oder als gesetzliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden. Auch dann ist folglich das Angebot eines weiteren Materials – entweder als Beschäftigungsmaterial oder als Raufutter – notwendig.

Darf das Raufutter auch auf erhöhten Ebenen angeboten werden?

Ja, Raufutter darf für die ITW auch auf erhöhten Ebenen angeboten werden.

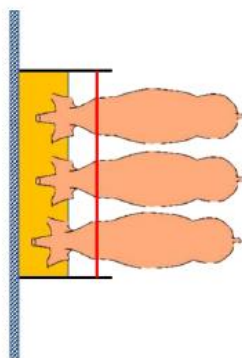
Was muss beim Raufutterbezug beachtet werden?

- Alle Futtermittel müssen immer auch die QS-Anforderungen erfüllen.
- Wenn es sich um Misch- oder verarbeitete Einzelfuttermittel handelt, müssen Hersteller und Händler QS-lieferberechtigt sein (aufgrund Zertifizierung). Das gilt auch für Strohpresslinge, die z. B. mit Melasse gepresst werden.
- Wenn es sich um landwirtschaftliche Primärprodukte (vgl. Definition im QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung) handelt (Heu, Stroh, Silage oder ähnliches; Strohpresslinge, die nur mit Wasser und unter Druck gepresst wurden), dürfen diese ohne besondere Anforderungen selbst hergestellt oder bezogen werden.

- Landwirte, die die Einzelfuttermittel zu einer Gesamtration zusammenstellen (also alle, die nicht nur Alleinfut-
ter beziehen), gelten bei QS als Selbstmischer. Sie müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen (organisiert
über den QS-Bündler).
- Primärfuttermittel sind deshalb von der Zertifizierungspflicht ausgenommen, aber nicht von der Berücksichti-
gung im Futtermittelmonitoring.
- Trocknungsbetriebe, die eine direkte Trocknung vornehmen, unterliegen der QS-Zertifizierungspflicht.

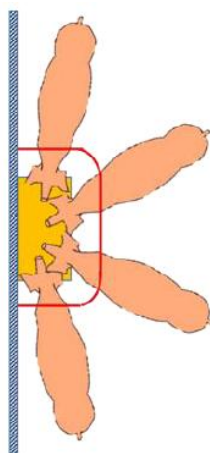
Welche Grundmuster werden bei den Raufutter- und Beschäftigungseinrichtungen unterschieden?

- a) Raufen und Tröge wandständig, geschlossene Seitenwände



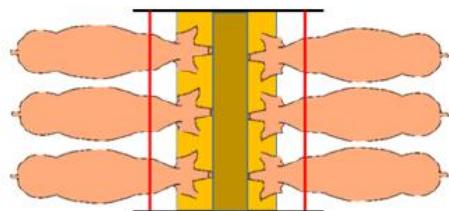
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- b) Raufen* und Tröge wandständig, offene Seitenwände (auch Raufutterautomat in der Trennwand)
(*bei Raufen muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit an den Schmalseiten tatsächlich durch die
bauliche Konstruktion und die Montagehöhe eine Zugänglichkeit an das Beschäftigungsmaterial für die
Schweine gegeben ist)



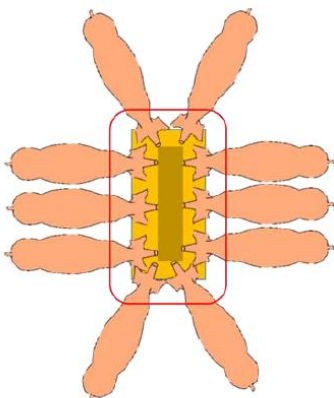
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- c) Raufen und Tröge freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände



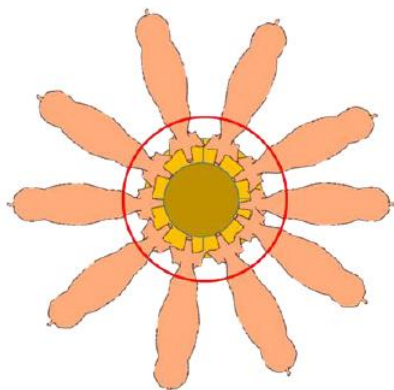
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- d) Raufen und Tröge freistehend oder hängend, offene Seitenwände



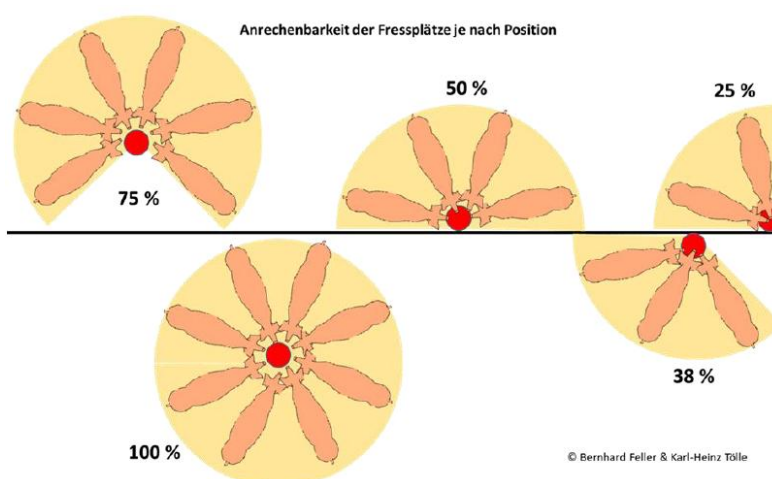
© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- e) Rundbehälter freistehend oder hängend oder punktuelle Bodenfütterung



© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

- f) Einschränkung der Erreichbarkeit von Raufutter- und Beschäftigungseinrichtungen bei freistehenden/hängenden Darreichungsformen



1.9 Buchtenstrukturierung

Müssen im gesamten Betrieb die gleichen Buchtenstrukturierungselemente umgesetzt werden?

Nein. Allen Tieren müssen in jeder Bucht mindestens drei der definierten Buchtenstrukturierungselemente angeboten werden. Die Elemente können frei gewählt werden. In unterschiedlichen Buchten dürfen unterschiedliche Elemente ausgewählt werden.

Können einzelne Buchtenstrukturierungselemente für mehrere Strukturierungsmöglichkeiten genutzt werden?

Kann ein Buchtenstrukturierungselement mehrere Funktionen erfüllen, ohne dass diese sich gegenseitig blockieren, ist eine Doppelnutzung möglich. Voraussetzung für die gleichzeitige Erfüllung mehrerer Kriterien ist, dass die Kriterien sich klar voneinander unterscheiden und die Anforderungen an alle Kriterien weiterhin erfüllt werden.

Die folgenden Kombinationen sind möglich:

- Bei entsprechender Gestaltung kann der Bereich unterhalb einer erhöhten Ebene auch als Mikroklimabereich und/oder für unterschiedliche Lichtverhältnisse genutzt werden.

- Sind die Wände eines Mikroklimabereichs auf beiden Seiten für die Schweine zugänglich, können diese bei entsprechender Gestaltung auch als Trennwände genutzt werden.
- Ein Mikroklimabereich, der durch einen Deckel oder eine Kiste geschaffen wird, kann auch für unterschiedliche Lichtverhältnisse genutzt werden.
- Wird ein weicher Liegebereich über Tiefstreu, in der die Tiere sich einwühlen können, oder Einstreu, die aktiv Wärme abgibt (z. B. Kompost-Systeme) geschaffen, kann dieser – sofern nicht die gesamte Bucht eingestreut ist und somit weiterhin eine Wahlmöglichkeit für verschiedene Temperaturzonen innerhalb der Bucht besteht – auch als Mikroklimabereich genutzt werden.
- Wird eine unterschiedliche Bodengestaltung über Einstreu oder eine weiche Unterlage geschaffen und deckt dabei die eingestreute/weiche Fläche die Mindestgröße für den weichen Liegebereich ab, während zusätzlich mind. 0,3 m² nicht eingestreuter/nicht weicher Boden pro Schwein zur Verfügung stehen, kann die unterschiedliche Bodengestaltung gleichzeitig für das Angebot eines weichen Liegebereichs angerechnet werden.
- Bei Angebot von ständig verfügbarer Auslauffläche können Stallaußenwände oder Hüttenwände auch als Trennwand genutzt werden, sofern sie innerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere liegen und somit beidseitig begehbar sind.
- Bei Angebot von ständig verfügbarer Auslauffläche kann der Außenbereich auch für unterschiedliche Lichtverhältnisse genutzt werden.

Die folgenden Kombinationen sind **nicht** möglich (nicht abgeschlossene Liste):

- Eine Scheuermöglichkeit kann nicht gleichzeitig für Gabe von Raufutter oder Beschäftigungsmaterial genutzt werden, wenn die Funktionen Scheuern und Fressen/Beschäftigung sich gegenseitig blockieren.
- Eine unterschiedliche Bodengestaltung, die über Einstreu (z. B. Tiefstreu, Kompost-Systeme) und eine weitere Bodenart geschaffen wird, kann nicht gleichzeitig als Mikroklimabereich angerechnet werden, da in diesem Fall beide Strukturierungselemente denselben Zweck erfüllen.

Kontaktgitter

Was bedeutet Kontakt?

Kontaktgitter müssen mindestens drei Schweinen einer Gruppe gleichzeitig den direkten Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen. Das heißt, die Schweine müssen sich sehen, hören, riechen und berühren können. Dabei darf von den Kontaktgittern jedoch keine Verletzungsgefahr ausgehen. Der Gitterabstand ist nicht vorgegeben.

Hinweis: Die Gitterabstände sollten sich an der Breite einer Rüsselscheibe orientieren.

Wo sollte das Kontaktgitter platziert werden?

Hierzu gibt es keine Vorgabe. Bei der Platzierung der Gitter sollte jedoch bedacht werden, dass Schweine den Kotbereich bevorzugt an Kontaktgittern anlegen. Eine Platzierung beispielsweise über dem Trog wird deshalb nicht empfohlen, um Verschmutzungen im Trog und unnötige Auseinandersetzungen der Schweine zu vermeiden.

Auf welcher Höhe müssen Kontaktgitter angeboten werden?

Die Tiere müssen in allen Mastphasen in normaler, stehender Körperhaltung Kontakt zur Nachbargruppe aufnehmen können. D. h. das Kontaktgitter muss mindestens bis zur Kopfhöhe der Schweine derart gestaltet sein, dass allen Tieren jederzeit eine Kontaktaufnahme zu Schweinen einer anderen Bucht möglich ist.

Muss die Öffnung der Kontaktgitter bis zum Boden reichen?

Nein. Entscheidend ist, dass alle Tiere – auch die kleinsten – in jeder Mastphase in normaler, stehender Körperhaltung Kontakt zu Schweinen einer anderen Bucht aufnehmen können.

Dürfen die Kontaktgitter auch in zwei Teilstücke aufgeteilt werden?

Ja, eine Aufteilung der Kontaktgitter in zwei Teilstücke ist erlaubt. Entscheidend ist, dass jedes Einzelstück mindestens 33 cm breit ist und in Summe mindestens 99 cm Gesamtbreite vorhanden sind. Die Aufteilung der Teilstücke muss zudem gewährleisten, dass in jeder Bucht insgesamt mindestens drei Schweine gleichzeitig vor den Kontaktgittern stehen können.

Ist die Form des Gitters vorgegeben?

Nein. Es gibt keine Vorgabe an die Form des Gitters oder der Öffnungen. Alle Varianten, die die Anforderungen an Kontaktgitter (sehen, hören, riechen, berühren) auf der geforderten Fläche ermöglichen, sind denkbar – unabhängig davon, ob es sich um längs oder quer angeordnete, eckige oder runde Öffnungen oder sonstige Varianten handelt.

Dürfen Stalleinrichtungsgegenstände an Kontaktgittern angebracht werden?

Ja. Grundsätzlich ist es erlaubt, Stalleinrichtungsgegenstände wie Beschäftigungsmaterial, Raufen, Scheuermöglichkeiten oder Tränken an Kontaktgittern anzubringen, sofern die vorgegebenen Voraussetzungen zum Kontakt (sehen, hören, riechen, berühren) weiterhin erfüllt sind. Insbesondere die Anbringung von Tränken an oder neben Kontaktgittern kann die Strukturierung des Kotbereichs zusätzlich unterstützen.

Je nach Größe und Bauart der Gegenstände muss berücksichtigt werden, ob die Kontaktgitter blockiert und somit (teilweise) nicht mehr angerechnet werden können.

Können Gitter an Breifutterautomaten als Kontaktgitter angerechnet werden?

Nein, Kontaktgitter an Breifutterautomaten können nicht angerechnet werden. Grundsätzlich wird das Anbringen von Kontaktgittern am Trog ohnehin nicht empfohlen, da Schweine den Kotbereich bevorzugt an Kontaktgittern anlegen und die Gitter zur Strukturierung dieses Bereichs dienen sollen. Zudem wird an Breifutterautomaten in der Regel ad libitum (und mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1) gefüttert. Dadurch sind die Automaten den überwiegenden Teil des Tages durch fressende Tiere belegt, sodass eine Kontaktaufnahme zu Schweinen einer anderen Gruppe sowie das Anlegen eines Kotbereichs blockiert wird. Auch die Gestaltung der Automaten – in der Regel mit Gitterabschnitten, die weniger als 33 cm breit sind – lässt die Anrechnung als Kontaktgitter nicht zu.

Muss die Nachbarbucht an der anderen Seite des Kontaktgitters dauerhaft mit Schweinen belegt sein?

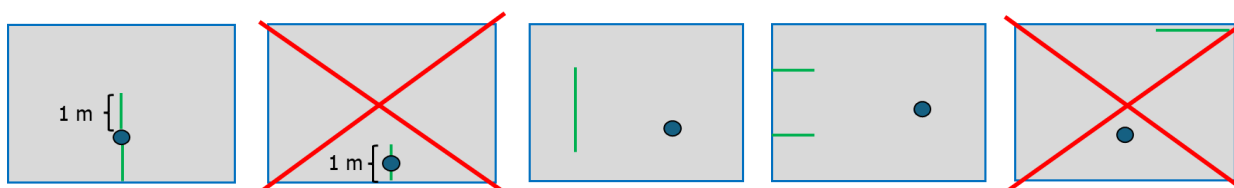
Die Nachbarbucht muss im Normalfall mit Schweinen belegt sein, um die Funktion des Kontaktgitters zu erfüllen. Temporäre Leerstände sind in einzelnen Buchten jedoch möglich – z. B. durch das Vorhalten von Separations- oder Genesungsbuchten oder beim Abverkauf der Mastschweine. Werden Nachbarbuchten dauerhaft nicht belegt, sodass grundsätzlich keine Kontaktmöglichkeit zu Schweinen einer anderen Gruppe besteht, muss hingegen ein anderes Buchtenstrukturierungselement für die betroffenen Buchten angeboten werden.

Trennwände

Was muss beim Angebot von Trennwänden beachtet werden?

In jeder Bucht muss eine (geschlossene) Trennwand (mindestens Rückenhöhe) installiert sein, die beidseitig zugänglich ist. Jede Trennwand muss mindestens 1 m lang sein. Je angefangener Gruppe von 20 Tieren muss mindestens 1 m Trennwand vorhanden sein.

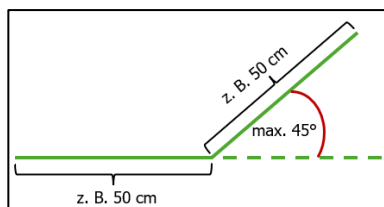
Beispiel: mögliche bzw. nicht mögliche (durchgestrichene) Varianten (grün Trennwand, blau Fütterungsanlage, z. B. Breiautomat mit Gitter oder offen) in einer Bucht für 40 Tiere:



Buchtenaußenwände werden nicht berücksichtigt. Wände von Liegekisten, die von beiden Seiten begehbar sind, können angerechnet werden. Bei Angebot von Auslaufläche, die ständig verfügbar ist, können Stallaußenwände oder Hüttenwände ebenfalls als Wand für die Buchtenstrukturierung angerechnet werden, wenn sie innerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere liegen und somit beidseitig begehbar sind.

Eine Anordnung von Trennwänden im Winkel oder in T-Form ist ebenfalls möglich, sofern auch dann jedes Teilstück mindestens 1 m lang ist. Trennwände von Sortierschleusen zählen mit, sofern sie ebenfalls geschlossen und mindestens 1 m lang sind.

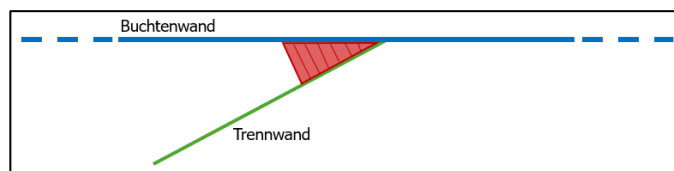
Dürfen Trennwände von einem Meter Länge abgewinkelt sein?



Hier geht es um die Frage, ob die Teilstücke der angewinkelten Trennwand als eine zusammenhängende Wand angesehen werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein solcher Aufbau (vgl. nebenstehende Grafik) möglich. Dazu muss gewährleistet sein, dass die Wand weiterhin von beiden Seiten begehbar ist und keine Engpässe entstehen. Ist die Trennwand um maximal 45° angewinkelt, werden die Teilstücke als eine durch-

gehende Trennwand angesehen.

Dürfen Trennwände in einem spitzen Winkel zur Buchentrennwand angebracht werden?



Werden Trennwände direkt an der Buchentrennwand und dabei nicht im 90° Winkel montiert, muss beachtet werden, dass die Trennwand von beiden Seiten begehbar bleibt. Ein spitzer Winkel ist wegen der Verletzungsgefahr

zu vermeiden. Wird die Trennwand wie in der Grafik in einem spitz zulaufenden Winkel an einer Buchentrennwand befestigt, muss der Bereich ohne ausreichenden Abstand zur Wand (in der Grafik rot) gesichert werden. Die abgetrennte Fläche zählt dann weder zur Nettobuchtenfläche noch zur Trennwand.

Wie dürfen Trennwände unterteilt werden?

Je angefangener Gruppe von 20 Tieren muss mindestens 1 m Trennwand vorhanden sein. Werden mehrere Meter Trennwand benötigt, kann die benötigte Gesamtlänge in mehreren Teilen angeboten werden, wobei jede Trennwand mindestens 1 m lang sein muss. Es ist auch möglich, Trennwände mit einer Länge von über 1 m an-

zubieten, sofern sichergestellt ist, dass die benötigte Gesamtlänge angeboten wird. So können z. B. für eine Bucht mit 60 Tieren zwei Trennwände mit jeweils 1,5 m Länge angeboten werden.

Was ist mit verschiedenen Funktionsbereichen gemeint?

Trennwände müssen verschiedene Funktionsbereiche voneinander trennen. Denkbar ist zum Beispiel die Trennung von Fress- und Tränkbereichen, Aktivitäts- und Ruhebereichen oder auch die Trennung von einzelnen Liegekojen innerhalb eines größeren Ruhebereichs etc. Die Anbringung von Stalleinrichtungsgegenständen (z. B. Scheuermöglichkeiten, blickdichte Futterautomaten, Tränken oder Beschäftigungsmaterial) an den Trennwänden zur Steuerung der Funktionsbereiche – auch beidseitig – ist möglich. Wichtig ist, dass der Sichtschutz durch die Trennwände erhalten bleibt.

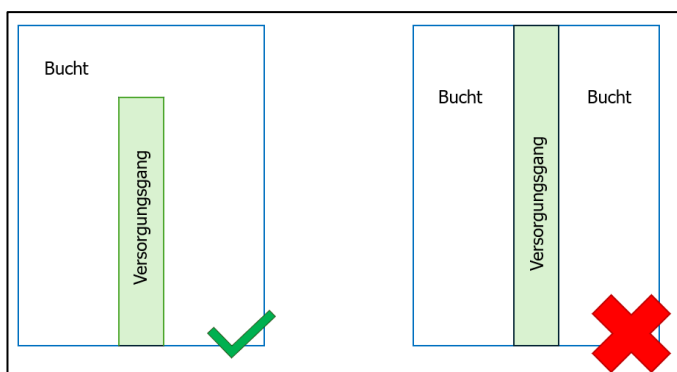
Wie groß muss der Abstand zwischen zwei Trennwänden oder einer Trennwand und der Buchtenwand mindestens sein?

Es ist kein Mindestabstand zwischen zwei Trennwänden oder einer Trennwand und der Buchtenwand vorgegeben. Es muss jedoch beachtet werden, dass grundsätzlich keine Verletzungsgefahr von Stalleinrichtung ausgehen darf. Die Trennwände sollen den Tieren Rückzugsmöglichkeiten bieten und Auseinandersetzungen zwischen den Tieren verhindern. Daher müssen die Durchgänge mindestens so breit sein, dass Schweine nebeneinander bzw. aneinander vorbeigehen und einander ausweichen, sich hinlegen sowie sich umdrehen können.

Können Wände mit integriertem Trog als Trennwände genutzt werden?

Trennwände müssen mindestens bis zur Rückenhöhe der Tiere geschlossen und von beiden Seiten für die Tiere einer Bucht zugänglich sein. Sind Tröge in die Trennwände integriert, können diese Wände nur dann für die Buchtenstrukturierung genutzt werden, wenn sie weiterhin blickdicht sind und somit Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere bieten.

Kann ein Versorgungsgang als Trennwand angerechnet werden, wenn dieser in eine Bucht hineinragt?



Ja. Wenn z. B. in U-förmige Buchten ein Versorgungsgang hineinragt, kann der Versorgungsgang als (breite) Trennwand angerechnet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Versorgungsgang für alle Tiere von beiden Seiten begehbar ist und Sichtschutz bietet. Der Versorgungsgang zählt dann als **eine** Trennwand (keine doppelte Anrechnung der jeweiligen Seiten), wenn die Funktion von Trennwänden – Funktionsbereiche innerhalb einer Bucht

voneinander zu trennen – gegeben ist. Die nebenstehende Grafik verdeutlicht links den in die Bucht hineinragenden Versorgungsgang, der als Trennwand angerechnet werden könnte im Gegensatz zu einem Versorgungsgang zwischen zwei (oder mehreren) Buchten, der nicht angerechnet werden kann.

Muss die Trennwand bis auf den Boden geschlossen sein?

Bauartbedingte Spalten zwischen Boden und Trennwand sind möglich. Entscheidend ist, dass die Trennwand weiterhin blickdicht ist und somit Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere bietet.

Erhöhte Ebenen

Wie groß müssen erhöhte Ebenen mindestens sein?

Für die erhöhten Ebenen ist keine feste Mindestgröße vorgegeben. Die erhöhten Ebenen (und Rampen) müssen aber ausreichend groß sein, dass die Tiere einander ausweichen können, also mindestens zwei Schweine ungehindert aneinander vorbeilaufen können. Zudem müssen sich die Tiere auf der Ebene (und den Rampen) auch problemlos umdrehen können.

Wie können erhöhten Ebenen und Rampen gegen das Herunterfallen von Tieren abgesichert werden?

Es muss sichergestellt werden, dass die Tiere nicht von den Rampen und erhöhten Ebenen herunterfallen können. Dazu können Gitter, Geländer oder Seitenwände an der Rampe und der erhöhten Ebene genutzt werden. Erhöhte Ebenen und Rampen müssen – wie jeder Stallboden – rutschfest und trittsicher sein.

Wie hoch müssen erhöhte Ebenen sein?

Erhöhte Ebenen müssen – sofern die Fläche unterhalb der Ebene weiterhin für das Platzangebot mit angerechnet werden soll – so hoch sein, dass die Fläche darunter von den Schweinen noch uneingeschränkt genutzt werden kann. Das heißt die Tiere müssen darunter stehen, laufen und liegen können.

Ein durch Stufen oder Rampen abgegrenztes erhöhtes Bodenniveau ist nicht ausreichend für die Erfüllung als Buchtenstrukturierungselement.

Dürfen Futter, Wasser oder das Beschäftigungsmaterial auf der erhöhten Ebene angeboten werden?

Damit auch Tiere, die die erhöhte Ebene nicht nutzen mit ausreichend Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial versorgt sind, müssen die gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung vorgeschriebenen Mindestanforderungen auf der uneingeschränkt nutzbaren Fläche eingehalten werden. Hierzu gehört die erhöhte Ebene nicht.

Mikroklimabereich

Wie muss ein Mikroklimabereich gestaltet sein?

Mit dem Mikroklimabereich müssen verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Bucht geschaffen werden. Dies kann beispielsweise mit festen Deckeln oder Kistensystemen umgesetzt werden. Der Deckel darf je nach Bedarf der Tiere ganz oder teilweise hochgeklappt werden. Auch eine Umsetzung über Tiefstreu (in der die Schweine sich einwühlen können) oder über Einstreu, die aktiv Wärme abgibt (z. B. Kompost-Systeme) ist möglich. Der Mikroklimabereich kann z. B. auch mit einem Wärmestrahler oder einer Fußbodenheizung erzeugt werden, dessen Strahlungs-/Wärmebereich nachprüfbar die geforderte Fläche (je nach Bedarf der Tiere) erwärmt. Ebenso ist das Angebot von gekühlten Bereichen (z. B. über Kühlelemente oder als Kühlung betriebene Fußbodenheizungen) möglich. Alternativ kann der Mikroklimabereich auch als ein separater Warmstall konzipiert sein.

Der Mikroklimabereich muss eine Fläche von mindestens 0,3 m² je Mastschwein umfassen. Die Temperaturdifferenz zum sonstigen Stall ist nicht vorgegeben.

Darf der Mikroklimabereich auch größer als 0,3 m² pro Mastschwein sein?

Ja. Entscheidend ist, dass der Mikroklimabereich nachweislich mindestens 0,3 m² pro Mastschwein umfasst. Allerdings darf sich der Mikroklimabereich nicht über die ganze Bucht erstrecken, da abgegrenzte, verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Bucht geschaffen werden müssen.

Können „Cool-Pads“ als Buchtenstrukturierungselement genutzt werden?

Ob Cool-Pads als Buchtenstrukturierungselemente genutzt werden können, ist von der Umsetzung abhängig. Wird mit den Cool-Pads ein abgegrenzter, gekühlter Bereich mit nachweislich mindestens 0,3 m³ pro Mastschwein innerhalb der Buchten geschaffen, ist dies für die Umsetzung eines Mikroklimabereichs denkbar. Wird hingegen der ganze Raum gekühlt (oder geheizt) trägt dies nicht zur Buchtenstrukturierung bei und kann somit nicht dafür angerechnet werden.

Lichtverhältnisse

Gibt es Anforderungen daran, wie groß der Bereich mit abweichenden Lichtverhältnissen mindestens sein muss?

Nein. Jedoch muss bei der Gestaltung der Bereiche mit abweichenden Lichtverhältnissen der Grundgedanke der Buchtenstrukturierung maßgeblich sein. Zudem müssen auch die Anforderungen des QS-Basiskriterium Beleuchtung weiterhin beachtet werden. Eine sinnvolle Gestaltung unterschiedlicher Lichtverhältnisse innerhalb einer Bucht stellt beispielsweise eine Verdunkelung des Liegebereichs und/oder eine hellere Beleuchtung im Kotbereich dar.

Wie lange müssen die unterschiedlichen Lichtverhältnisse angeboten werden?

Die unterschiedlichen Lichtverhältnisse müssen täglich über mindestens acht zusammenhängende Stunden angeboten werden. Die unterschiedlichen Lichtverhältnisse sind bei künstlicher Beleuchtung während der Beleuchtungszeiten und ansonsten dem natürlichen Tagesrhythmus entsprechend anzubieten.

Wie können unterschiedliche Lichtverhältnisse geschaffen werden?

Unterschiedliche Lichtverhältnisse können z. B. über verschiedene Lichtintensitäten geschaffen werden. Das kann z. B. über eine verringerte Beleuchtung oder Abdunkelung des Liegebereichs, dunklere Lichtverhältnisse in einem Mikroklimabereich, der über eine Kiste oder einen Deckel geschaffen wird, oder über das Angebot eines Auslaufs umgesetzt werden. Wichtig ist, dass die Lichtverhältnisse sich deutlich von der normalen Beleuchtung unterscheiden. Zumindest beim Angebot eines dunkleren Bereichs muss dieser klar abgegrenzt sein – z. B. durch Trennwände, Deckel, Kisten oder Abdeckungen an Leuchtmitteln. Heller ausgeleuchtete Bereiche – sinnvollerweise im Kotbereich – können z. B. über Spots oder andere zusätzliche Leuchtmittel geschaffen werden. Eine baulich/technische Abgrenzung ist auch bei einer helleren Ausleuchtung sinnvoll, insbesondere um die unterschiedlichen Lichtverhältnisse zu verdeutlichen. Minimale Unterscheidungen – z. B. zwischen warm- und kaltweißem Licht oder Licht mit unterschiedlichen Frequenzen, die mit dem bloßen Auge nicht deutlich zu erkennen sind, sind nicht akzeptiert.

Können unterschiedliche Lichtverhältnisse auch durch das Angebot von unterschiedlich farbigem Licht umgesetzt werden?

Nein. Da die Auswirkung von verschiedenen Lichtfarben auf Schweine derzeit nicht wissenschaftlich belegt ist, stellt das Angebot von unterschiedlich farbig beleuchteten Bereichen aktuell keine mögliche Umsetzung für dieses Buchtenstrukturierungselement dar.

Welche Beleuchtung darf nicht für die unterschiedlichen Lichtverhältnisse genutzt werden?

Beleuchtung, die für Schweine ungeeignet ist, darf nicht zur Schaffung unterschiedlicher Lichtverhältnisse genutzt werden. Dazu gehört z. B. die Verwendung von stark flackerndem oder blinkendem Licht. Stellt ein Tierhalter fest, dass ein Bereich aufgrund der gewählten Lichtverhältnisse von den Schweinen gar nicht mehr genutzt wird

oder dass die Tiere unruhig oder negativ beeinflusst werden, muss die Umsetzung der Anforderung unverzüglich geändert werden.

Ist ein Fenster ausreichend, um unterschiedliche Lichtverhältnisse zu schaffen?

Nein. Auch wenn durch Fenster das Licht direkt hinter dem Fenster etwas heller ist, als beispielsweise in einem weiter vom Fenster entfernt liegenden Stallbereich, ist ein Fenster allein nicht ausreichend, um unterschiedliche Lichtverhältnisse innerhalb einer Bucht zu schaffen. Zum einen müssen die unterschiedlichen Lichtverhältnisse über das ganze Jahr über mindestens acht zusammenhängende Stunden täglich angeboten werden, zum anderen in einem klar abgegrenzten Bereich, sofern dieser verdunkelt wird. Außerdem müssen sie zur Strukturierung der Buchten beitragen. Bei rein natürlichem Lichteinfall allein ist dies in der Regel nicht gegeben.

Scheuervorrichtungen

Was wird unter Scheuervorrichtung verstanden?

In jeder Bucht muss eine Scheuervorrichtung installiert sein, die frei zugänglich ist. Je angefangener Gruppe von 50 Tieren muss eine Scheuervorrichtung vorhanden sein. Die Scheuervorrichtung muss in einem Neigungswinkel von ca. 40 bis 60° (ab Boden oder Wand) angebracht sein und in die Bucht hineinragen, damit die Schweine sich auch am Rücken scheuern können. Die Scheuervorrichtung kann auf dem Boden oder an der Wand montiert sein. Möglich sind auch Bürstensysteme, an denen die Tiere (unabhängig vom Winkel) sich ebenfalls seitlich und am Rücken scheuern können.

Welche Anbauhöhe ist für die Scheuervorrichtung zu wählen?

Es ist darauf zu achten, dass die Scheuervorrichtung von allen Tieren (jeder Größe) genutzt werden kann.

Aus welchem Material muss die Scheuervorrichtung sein?

Die Scheuervorrichtung muss eine raue Oberfläche haben (Beispiel: angerautes Holz, Riffelblech, Bürsten, angerauter Recyclingkunststoff). Dabei muss beachtet werden, dass vom Material keine Verletzungsgefahr (z. B. durch Splitter) ausgehen darf.

Offene Tränken

Was bedeutet Saufen aus offener Fläche?

Entscheidend ist, dass Tränkwasser in offenen Schalen- oder Beckentränken angeboten und daraus aufgenommen wird. Die Tränken können mit Aqua-Levelsystemen, Nippeln oder anderen Füllmechanismen ausgerüstet sein. Die Tiere müssen sauberes, nicht durch Futter verschmutztes, ungetrübtes Tränkwasser ohne Fremdgeruch aus der offenen Fläche aufnehmen können.

Wie viele Tränken müssen vorhanden sein?

In jeder Bucht muss mindestens eine offene Tränke installiert sein. Offene Tränken müssen in einem Verhältnis von 1:24 vorhanden sein; ab dem 25. Tier in einer Gruppe muss ein zweiter offener Tränkplatz angeboten werden usw. Die Tränkplatzbreite orientiert sich an der Fressplatzbreite.

Offene Tränken werden nicht in die gesetzlich geforderte Tränkezahl zum Erreichen des Tier-Tränkplatzverhältnis eingerechnet und müssen somit zusätzlich angeboten werden – auch wenn die gesetzlich geforderten Tränken bereits offene Tränken sind.

Zählen offene Beckentränken in Futterautomaten?

Offene Beckentränken in (Brei-)Futterautomaten werden berücksichtigt, wenn das Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt (z. B. 2 bis 3 cm hohe Aufkantung oder Steg) und eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist und somit Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann. Hierbei ist nicht entscheidend, ob es sich bei der zusätzlichen Tränke um eine offene Tränke (z. B. für die Buchtenstrukturierung) oder eine gesetzlich benötigte Tränke (zur Einhaltung des Tier:Tränkplatzverhältnis) handelt.



Ein Automat wie der hier abgebildete kann – bei Trennung von Futter und Wasser und entsprechender Seitenfreiheit in der Bucht – z. B. für vier Tränkplätze gewertet werden.

Können Tränksysteme im oder oberhalb eines Troges anerkannt werden?

Tränken im Futtertrog werden nicht als offene Tränke anerkannt. Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier- Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird und die zwischen den Fütterungszeiten unmittelbar nach der Futteraufnahme mit sauberem, ungetrübtem Wasser gefüllt sind (z. B. über Aqua-Level-Systeme) können als Tränkstelle aber nicht für das Saufen aus der offenen Fläche berücksichtigt werden.

Offene Tränken über einem Trog (oberhalb des Troges) können berücksichtigt werden - Voraussetzung: diese Tränke ist von allen Tieren (auch von den kleinsten) nutzbar und es gibt eine weitere (offene oder nicht offene) Tränke von der Futterstelle entfernt.

Kann eine Nippeltränke durch Nachrüsten von Schalen akzeptiert werden?

Hier ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Saufen die Tiere weiterhin wie am normalen Nippel und nicht aus der offenen Fläche, ist das Kriterium nicht erfüllt. Eine Auffangwanne für Tropfwasser wird nicht akzeptiert.

Dürfen offene Tränken mit einem Deckel gegen Verschmutzung geschützt werden?

Ja, sofern sichergestellt ist, dass alle Tiere die Tränke auch mit dem Deckel bedienen können und somit Wasser aus der offenen Fläche saufen können.

Wie viele Tränkplätze bieten offene Tränken?

Im Normalfall bietet eine offene Tränke einen Tränkplatz. Handelt es sich um größere Tränken, an denen mehrere Tiere gleichzeitig Saufen können, können diese Tränken für mehrere Tränkplätze angerechnet werden. Die Tränkplatzbreite orientiert sich dabei an der Fressplatzbreite. Entscheidend ist immer wie viele Tiere gleichzeitig ungehindert aus einer Tränke saufen können. Können also beispielsweise zwei Schweine gleichzeitig an einer Tränke saufen, kann die Tränke mit zwei Tränkplätzen angerechnet werden.

Je nach Größe der Tiere kann sich die Anzahl an anrechenbaren Tränkplätzen während der Aufzucht bzw. Mast reduzieren. Ebenso kann die maximale Tränkplatzzahl je Tränke durch Zugangsbeschränkungen an der Tränke selbst reduziert werden. Die Tränkplatzzahl reduziert sich beispielsweise, wenn

- sich eine Tränke nah an einer Wand oder in einer Ecke befindet und die Tränke somit nicht von allen Seiten zugänglich ist.
- bei einer freistehenden Rundtränke die umlaufende Rinne so schmal ist, dass die Schweine nicht nebeneinander „sternenförmig“ stehend gleichzeitig saufen können, sondern ggf. nur schräg stehend.
- Tränkplatzteiler, Beckentiefe oder Hebelmechanismen die Wasseraufnahme einschränken.
- der Wasserzulauf (unabhängig von der Zulaufsteuerung, z. B. per Aqualevel oder per Mechanismus, der von den Schweinen betätigt wird) nicht ausreicht, damit alle Tiere gleichzeitig ununterbrochen Wasser aufnehmen können.

Weicher Liegebereich

Wie viel Einstreu muss in einem eingestreuten Liegebereich angeboten werden?

Wird der Liegebereich eingestreut, muss ausreichend Material angeboten werden, sodass der Bereich flächendeckend eingestreut ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreichen würde. Minimaleinstreu ist nicht ausreichend.

Benötigt ein Betrieb, der einen eingestreuten Liegebereich anbietet, weiteres Raufutter und/oder ein weiteres Beschäftigungsmaterial?

Wird der Liegebereich mit einer raufuttertauglichen Einstreu (z. B. Stroh, überständiges Heu etc.) eingestreut, kann diese (bei entsprechender Futterqualität) zusätzlich entweder als Raufutter oder als Beschäftigungsmaterial angerechnet werden (siehe Frage „Benötigt ein Betrieb, der Stroheinstreu als Liegebereich nutzt, weiteres Beschäftigungsmaterial oder Raufutter?“ unter 1.8 Raufutter). Es muss also mindestens noch ein weiteres Material angeboten werden.

Darf auch mehr als die geforderte Mindestfläche eingestreut werden?

Ja, es darf auch mehr als die geforderte Mindestfläche und auch die gesamte Bucht eingestreut werden.

Sonstige Elemente

Was ist unter sonstigen Elementen zur Buchtenstrukturierung zu verstehen?

Über die acht oben genannten Maßnahmen hinaus sind weitere Buchtenstrukturierungselemente denkbar. Im Rahmen der ITW können weitere, im Kriterienkatalog unter „Sonstige Elemente“ definierte Optionen von den Tierhaltern gewählt werden. Maßnahmen, die nicht im Kriterienkatalog definiert sind, werden für die ITW nicht anerkannt. Weitere Elemente können – nach Prüfung durch die Trägergesellschaft – in den Kriterienkatalog aufgenommen werden. Eine pauschale Zulassung von Systemen erfolgt nicht.

Punktuelle Abkühlmöglichkeiten

Wie können punktuelle Abkühlmöglichkeiten geschaffen werden?

Abkühlmöglichkeiten sind technische Einrichtungen, wie Schweineduschen, mit denen die Schweine sich über Wasser abkühlen können. Die Abkühlmöglichkeiten können unterschiedlich gestaltet werden. Z. B. können die Tiere sich durch Selbstausslösung (z. B. einen Buzzer) selbst mit Wasser duschen bzw. befeuchten. Die automatische Steuerung von "Wasserimpulsen" über Zeitschaltuhren, separate Steuereinheiten, die Kopplung mit einem Klimacomputer usw. sind ebenfalls möglich. Die punktuelle Abkühlmöglichkeit darf während der nächtlichen Ruhephase ausgesetzt werden.

Die Nutzung von Einweichanlagen ist nur dann möglich, wenn sie speziell für diesen Einsatzzweck umgerüstet wurde (z. B. Umbau der Düsen) und entsprechend steuerbar ist.

Ist die Wassermenge für Abkühlmöglichkeiten vorgegeben?

Nein, die Wassermenge ist nicht vorgegeben und kann je nach Ausdosierungsart (Strahl, Tröpfchen, Wassernebel) unterschiedlich sein. Entscheidend ist, dass den Tieren eine wirkungsvolle Kühlmöglichkeit zur Verfügung steht. Bei automatisch gesteuerten Varianten (also keine Selbstauslösung durch die Schweine) müssen die Intervalle und Wassermengen so gewählt werden, dass der Boden unter der Ausdosierung (auch an warmen Tagen) stets feucht bleibt. Die Abdeckung des Bodens unter der Abkühlmöglichkeit wird empfohlen, damit die Feuchtigkeit länger erhalten bleibt.

Insbesondere bei Systemen, die mit Wasserverneblung arbeiten, muss darauf geachtet werden, dass es die Luftfeuchtigkeit nicht zu hoch wird.

Müssen die punktuellen Abkühlmöglichkeiten über das ganze Jahr angeboten werden?

Ja. Punktuelle Abkühlmöglichkeiten müssen – wie alle anderen Strukturelemente – über das ganze Jahr angeboten werden. Je nach Bedarf der Tiere kann die Steuerung der Abkühlmöglichkeiten angepasst werden, z. B. über höhere oder häufigere Wasserausdosierung im Sommer und geringere oder seltenere Ausdosierung im Winter. Grundsätzlich müssen die Abkühlmöglichkeiten den Tieren aber jederzeit und über das ganze Jahr hinweg zur Verfügung stehen und der Boden unter der Ausdosierung muss stets feucht bleiben.

Unterschiedliche Bodengestaltung

Worauf muss bei der unterschiedlichen Bodengestaltung geachtet werden?

Bei der unterschiedlichen Bodengestaltung muss darauf geachtet werden, dass die Anforderungen an Stallböden (vgl. QS-Leitfaden Landwirtschaft Schwein) weiterhin erfüllt werden. Außerdem müssen sich die unterschiedlichen Bodenarten deutlich voneinander unterscheiden.

Welche Unterscheidungen sind möglich?

Wichtig ist, dass die Böden sich deutlich voneinander unterscheiden. So können beispielsweise Böden mit unterschiedlichen Materialien (z. B. Kunststoff, Gussroste, Beton) genutzt werden oder Böden, die unterschiedliche Eigenschaften aufweisen (z. B. geschlossene gegenüber Spaltenböden). Auch die Nutzung von Gummiauflagen oder Einstreu gegenüber nicht eingestreutem/nicht mit Gummiauflage versehenem Boden ist möglich. Die Nutzung von Spaltenschließern zur Schaffung einer geschlossenen Fläche im Gegensatz zu Spaltenböden und das Angebot von Spaltenböden mit unterschiedlichem Perforationsgrad stellen keine Möglichkeit zur Gestaltung unterschiedlicher Böden dar.

Auslauf

Was ist ein Auslauf?

Der Auslauf ist ein vom wärmeisolierten festen Stallgebäude getrennter Bereich, der von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann und somit jedem Tier ermöglicht, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Entscheidend ist zudem, dass die Tiere jederzeit verschiedene Klimabereiche aufsuchen können. Der Auslauf kann zum Beispiel durch eine Wand oder Lamellen abgetrennt sein. Ebenso kann er teilweise oder vollständig überdacht sein.

Muss bei Angebot eines Auslaufs Raufutter angeboten werden?

Ja. In der ITW muss das Kriterium Raufutter für alle Programme auch dann umgesetzt werden, wenn den Tieren ein Auslauf angeboten wird.

Wie groß muss ein Auslauf sein, damit keine weiteren Buchtenstrukturierungselemente angeboten werden müssen?

Die Fläche des Auslaufs muss mind. 0,2 m² pro Tier und mindestens 4 m² betragen. Die Seitenwände des Auslaufs müssen jeweils mind. 2 m lang sein, sodass gewährleistet ist, dass sich die Tiere gegenseitig ausweichen und sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

Kann ein Auslauf, der die erforderliche Mindestgröße oder die Mindestmaße nicht erfüllt, angerechnet werden?

Nein. Möglich ist die Anrechnung des Auslaufes jedoch z. B. für die Schaffung unterschiedlicher Lichtverhältnisse.

Aus welchen Gründen kann der Zugang zu einem Auslauf gesperrt werden?

Der Auslauf darf kurzzeitig, für die Durchführung von Routinearbeiten, oder, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, gesperrt werden. Routinearbeiten beinhalten ausschließlich das Reinigen des Auslaufs, Nachstreuarbeiten, dringend erforderliche Reparaturen, das Sortieren der Tiere, oder tierärztliche Behandlungen. Tierschutzgründe können z. B. durch Schutz vor Extremwetter (Hitze, Hagel, anhaltender Frost) gegeben sein. Wird die Zugänglichkeit des Auslaufs eingeschränkt, muss dies mit Angabe der Dauer der Einschränkung sowie des jeweiligen Grundes mit Beginn der Einschränkung dokumentiert werden. Routinearbeiten sind von der Dokumentation ausgenommen.

Eine vollständige Sperrung des Auslaufs ist nur in zwei Ausnahmefällen erlaubt: zum einen eine behördliche Sperrung, z. B. aufgrund eines akuten Seuchengeschehens, zum anderen das Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung, die die Nutzung des Auslaufs für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines Krankheitsgeschehens untersagt. Beide Fälle sind mit Angabe des Grundes und der Dauer mit Beginn der Sperrung zu dokumentieren und nachzuweisen (behördliche Anordnung, tierärztliche Bescheinigung).

Kann der Auslauf zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden?

Ja, sofern der Auslauf jederzeit zugänglich ist, kann er zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass den Tieren auch bei einer Einschränkung des Auslaufs – z. B. im Seuchenfall, bei Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung oder aus Gründen des Tierschutzes – ausreichend Platz zur Verfügung steht. Daher muss jederzeit mindestens das Platzangebot gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Schwein eingehalten werden.

1.10 Bezug von ITW-Ferkeln

Für wen gilt das Kriterium und was muss im Audit vorliegen?

Das Kriterium wird im Audit nur bei Schweinemästern geprüft, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen (nämlich ab Geburt) – der jeweilige Status wird vom Bündler in der Datenbank hinterlegt, wobei der Zeitraum rückwirkend bis zum letzten vollständigen Audit ausschlaggebend für die Prüfung ist.

Im Audit muss eine Liste aller Ferkellieferanten vorliegen. Bei Bezug über einen Viehhändler müssen die Ferkelaufzuchtbetriebe mit angegeben sein. Außerdem Lieferscheine für die Ferkelbezüge sowie das Bestandsregister. Im Audit wird anhand der Dokumente stichprobenartig geprüft, ob die Angaben zum Nämlichkeitsstatus korrekt waren und die Ferkellieferanten zum Zeitpunkt der Lieferung lieferberechtigt waren.

Muss die Liste der Ferkellieferanten bei Ferkelbezug als eigens geführtes Dokument vorliegen?

Nein. Entscheidend ist, dass bei allen Mästern, für die das Kriterium Bezug von ITW-Ferkeln relevant ist, im Audit Informationen zu allen Ferkellieferungen und -lieferanten vorliegen – auch wenn die Ferkel über einen Händler bezogen werden. Die Lieferanten können über eine eigens geführte Liste (mit Zuordnung zur jeweiligen Lieferung) dokumentiert werden – andere Dokumentationsmöglichkeiten, z. B. über das Bestandsregister, Lieferscheine o. ä. sind aber auch möglich. Wichtig ist, dass im Audit jederzeit plausibel dargelegt werden kann, von welchen Ferkelaufzüchtern die jeweiligen Ferkellieferungen stammen.

Verliert ein Mäster seinen Status „nämlich ab Geburt“, wenn er einmalig Ferkel aus einem temporär für die ITW gesperrten Ferkelaufzuchtbetrieb bezieht?

Ja. Als „nämlich ab Geburt“ gelten nur jene Mäster, die ausschließlich ITW-Ferkel aus ITW-lieferberechtigten Ferkelaufzuchtbetrieben beziehen. Werden Ferkel aus einem ITW-Betrieb bezogen, der zeitweise seine ITW-Lieferberechtigung verloren hat, verliert der Mäster diesen Status. Er muss dies binnen 14 Tage an seinen Bündler melden. Den Status „nämlich ab Geburt“ kann er 3,5 Monate nach dem letzten Bezugsdatum der nicht-ITW-Ferkel zurückerlangen.

Wie kann ein Schweinemastbetrieb prüfen, ob die Ferkel-Lieferanten ITW-Teilnehmer sind?

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2008 Ferkelaufzucht“) angezeigt.

Müssen zum Umsetzungszeitpunkt bereits ausschließlich ITW-Ferkel eingestallt sein, wenn der Status „nämlich ab Geburt“ angegeben wird?

Ja. Wird zum Umsetzungszeitpunkt der Status „nämlich ab Geburt“ angegeben, müssen zum Umsetzungszeitpunkt ausschließlich ITW-Ferkel im Betrieb sein. Das heißt, dass seit 3,5 Monaten vor dem Umsetzungszeitpunkt bereits ausschließlich ITW-Ferkel bezogen werden müssen. Mit einem erfolgreichen Audit gilt für den Betrieb direkt die höhere Preisempfehlung. Im Audit wird der Ferkelbezug entsprechend geprüft. Befinden sich zum Umsetzungszeitpunkt auch nicht-ITW-Ferkel im Bestand, so ist der Status „nämlich ab Mast“ anzugeben. Ändert sich der Ferkelbezug vollständig, ist ein Wechsel des Status möglich.

2 Anforderungen Initiative Tierwohl

2.1 12,5 % mehr Platzangebot

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Trögen, Futterautomaten, Scheuerbäumen, Zwischenwänden, Tränkschalen usw. nicht berücksichtigt.

Das Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben. Es basiert auf der gesetzlich vorgegebenen Fläche für die jeweilige Gewichtsgruppe (bezogen auf das Durchschnittsgewicht der Gruppe). Das Platzangebot je Tier darf nicht gerundet werden.

Eine Umgruppierung während der Mast ist möglich, so dass eine Bucht zu Mastbeginn mit mehr Tieren belegt sein kann als zu Mastende.

Wichtig: Das größere Platzangebot muss für jede Bucht und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungsengpässen) eingehalten werden.

Zählen Aufkantungen und Stufen bei der Flächenberechnung?

Aufkantungen, die z. B. vor Trögen angebracht werden, und Stufen z. B. zwischen Stroh- und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit.

Wie zählen erhöhte Ebenen, wie z. B. „Tierbalkone“, die für den Aufenthalt der Tiere vorgesehen sind bei der Flächenberechnung?

Erhöhte Ebenen zählen nicht als uneingeschränkt nutzbare Fläche. Das heißt, sie können nicht für die Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden. Die Fläche unterhalb der erhöhten Ebene darf nur angerechnet werden, wenn sie uneingeschränkt nutzbar ist. Die Fläche unterhalb der Rampe muss nicht von der uneingeschränkt nutzbaren Fläche der Bucht abgezogen werden.

Wie wird die Fläche unterhalb von Stalleinrichtungen bei der Flächenberechnung berücksichtigt?

Die Fläche unterhalb von Strohraufen, hängenden Raufutterspendern, schrägstehenden Scheuermöglichkeiten etc. und innerhalb einer Abruffütterung kann berücksichtigt werden, sofern die Tiere diese Fläche uneingeschränkt nutzen können. Auch Kotschlitze an den Wänden können berücksichtigt werden. Die Fläche unter hochgelegten Trögen und unter Abweisern am Trog wird nicht als verfügbare Nettofläche berücksichtigt.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche ausgewiesen wird.

3 Zusätzliche Anforderungen Frischluftstall

3.1 Platzangebot

Siehe Erläuterungen Kriterium 2.1. Diese sind gleichlautend geltend.

Wann kann das niedrigere Platzangebot für Tiere ohne Außenflächen eingehalten werden und wie wird das im Audit überprüft?

Das niedrigere Platzangebot gemäß Variante 2 (Platzangebot insgesamt) -beschrieben im Kriterienkatalog- kann bei Außenklimaställen nur umgesetzt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen. Wenn Gründe vorliegen, die das Wohl des Tieres gefährden, werden diese jedoch auch bei den QS-Basiskriterien bereits zu einer K.O-Bewertung führen.

3.2 Gestaltung der Außenklimareize

Wie wird der Anteil der offenen Flächen geprüft?

Bei der Variante 1 m^2 je angefangener 10 Tiere kann die offene Fläche über die Außenwandfläche und/oder Dachfläche des Stalls angeboten werden. Die offene Fläche kann aus mehreren Teilöffnungen bestehen (auch bspw. im Dach). Eine Mindestgröße der Teilöffnungen ist nicht definiert.

Kann die offene Fläche von 1 m^2 je angefangener Gruppe von 10 Tieren nicht erfüllt werden, kann die offene Fläche auch über die Variante umgesetzt werden bei der mindestens 60 % der Wandfläche einer Längsseite oder zwei Längsseiten zu mindestens 30 % der Wandfläche dauerhaft geöffnet sind. Hierbei können nur offene Flä-

chen in den Längsseiten des Stalles berücksichtigt werden. Sollten zwei Längsseiten geöffnet sein, müssen die Tiere die Öffnungen von beiden Seiten wahrnehmen können. Beispielsweise bei einem Doppelkammstall/Kammstall muss die Längsseite zu 60 % geöffnet sein, da es für die Tiere jeweils nur eine geöffnete Seite gibt.

Vorrichtungen, damit die Schweine nicht ausbrechen, müssen nicht rausgerechnet werden (Gitter etc).

Elemente innerhalb von Öffnungsflächen mit einer Breite von mehr als 0,20 Meter, die weder luft- noch lichtdurchlässig sind (z. B. Stützen, Träger, Fundamente), reduzieren die erforderliche Öffnungsfläche und sind von der Öffnungsfläche abzuziehen.

Was zählt als offene Fläche?

Als offene Flächen sind nur Öffnungen gemeint, die auch einen Einfluss auf das Klima im Stall haben. Es kann nicht jede kleine Öffnung in die Berechnung einbezogen werden (bspw. kleine Löcher in der Decke, „Katzenklappen“).

Was bedeutet Außenklimareize?

Wichtig ist, dass die Tiere Außenklima wahrnehmen und jederzeit unterschiedliche Klimabereiche aufsuchen können. Die Tiere müssen äußere Witterungseinflüsse (z. B. jahreszeitlich wechselnde Temperaturen, Luftfeuchtigkeit, Tageslichtintensitäten, Sonneneinstrahlung, Wind) wahrnehmen können.

Muss jede Bucht an (eine) offene Außenfläche angrenzen?

Nein, nicht jede Bucht muss an eine offene Außenwandfläche angrenzen. Entscheidend ist, dass der Außenklimareiz für jedes Tier wahrnehmbar ist.

Können die offenen Außenwandflächen oder der Auslauf mit Windschutznetzen ausgestattet werden?

Mit Windschutznetzen ausgestattete offene Außenwandflächen gelten ebenfalls als offene Flächen. Auch im Auslauf sind Windschutznetze oder andere Schutzvorrichtungen vor Witterung in den Öffnungen zulässig.

Gelten mit Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen als offene Flächen?

Mit Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann.

Wie muss ein Mikroklimabereich in der Variante 1 Außenklimastall gestaltet sein?

Bei der Variante 1 Außenklimastall müssen mindestens zwei unterschiedliche Klimabereiche im Außenklimastall angeboten werden. Dafür muss ein Mikroklimabereich angeboten werden, über den verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Bucht geschaffen werden. Dies kann beispielsweise mit festen Deckeln oder Kistensystemen umgesetzt werden. Der Deckel darf je nach Bedarf der Tiere ganz oder teilweise hochgeklappt werden. Auch eine Umsetzung über Tiefstreu (in der die Schweine sich einwühlen können) oder über Einstreu, die aktiv Wärme abgibt (z. B. Kompost-Systeme) ist möglich. Der Mikroklimabereich kann z. B. auch mit einem Wärmestrahler oder einer Fußbodenheizung erzeugt werden, dessen Strahlungs-/Wärmebereich nachprüfbar die geforderte Fläche (je nach Bedarf der Tiere) erwärmt. Alternativ kann der Mikroklimabereich auch der eigentliche Warmstall sein (dann muss der Außenklimabereich eindeutig baulich getrennt sein).

Sollte der Mikroklimabereich auch für das Kriterium 1.9. *Buchtenstrukturierung* genutzt werden, muss dieser eine Fläche von mindestens 0,3 m² je Mastschwein umfassen.

Müssen Tiere in Genesungsbuchten ebenfalls Zugang zu Außenklima oder einem Auslauf erhalten?

Nein.

In welchen Fällen dürfen die offenen Flächen im Außenklimastall geschlossen werden?

In den kalten Wintermonaten während der Eingewöhnungsphase nach der Einstellung dürfen die offenen Flächen in den ersten paar Tagen verschlossen werden, damit die Tiere sich im Stall zurechtfinden und den Mikroklimabereich zuverlässig nutzen. Sollte zu Beginn der Mastphase ein längerer Verschluss der offenen Flächen aus Tierschutzgründen notwendig sein, muss dies mit dem Tierarzt abgesprochen und von diesem bescheinigt werden.

Zudem dürfen die offenen Flächen zum Schutz vor Extremwetter (anhaltender Frost, Hagel, extreme Sonneneinstrahlung etc.) verschlossen werden. Dies muss mit Angabe der Dauer des Verschlusses sowie des jeweiligen Grundes mit Beginn des Verschlusses dokumentiert werden.

Muss der Auslauf getrennt vom wärmegeprägten Stallgebäude sein?

Ja, der Auslauf ist ein vom wärmegeprägten festen Stallgebäude separierter Bereich. Entscheidend ist zudem, dass die Tiere jederzeit verschiedene Klimabereiche aufsuchen können. Der Auslauf kann zum Beispiel durch eine Wand oder Lamellen abgetrennt sein.

Die Auslauföffnungen sollten mindestens so groß sein, dass zwei Schweine ungehindert aneinander vorbei gehen können.

Muss der Auslauf jederzeit zur Verfügung stehen?

Der Auslauf muss ganzjährig jederzeit zur Verfügung stehen. Jedes Tier muss die Chance haben, den Auslauf zu nutzen. Das bedeutet nicht, dass alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig im Auslauf zu sein.

Kann der Auslauf zu der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche angerechnet werden?

Eine Anrechnung von Ausläufen zu der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: Der Auslauf steht den Tieren jederzeit zur Verfügung, und es ist sichergestellt, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Soll er angerechnet werden, ist außerdem sicherzustellen, dass die alle Tiere im Stall gleichzeitig ungehindert auf der Bodenfläche stehen und liegen können.

In welchen Fällen darf der Zugang zu Auslauf gesperrt werden und was muss in diesen Fällen dokumentiert werden?

Während der Eingewöhnungsphase in den ersten paar Tagen nach der Einstellung darf der Zugang zum Auslauf noch verschlossen werden, damit die Tiere sich im Stall zurechtfinden und sich an die neue Umgebung gewöhnen können. Sollte zu Beginn der Mastphase ein längerer Verschluss des Auslaufs aus Tierschutzgründen notwendig sein, muss dies mit dem Tierarzt abgesprochen und von diesem bescheinigt werden.

Der Auslauf darf kurzzeitig, für die Durchführung von Routinearbeiten, oder, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, gesperrt werden. Routinearbeiten beinhalten ausschließlich das Reinigen des Auslaufs, Nachstreuarbeiten, dringend erforderliche Reparaturen, das Sortieren der Tiere, oder tierärztliche Behandlungen. Tierschutzgründe können z. B. durch Schutz vor Extremwetter (Hitze, Hagel, anhaltender Frost) gegeben sein. Wird die Zugänglichkeit des Auslaufs eingeschränkt, muss dies mit Angabe der Dauer der Einschränkung sowie des jeweiligen Grundes mit Beginn der Einschränkung dokumentiert werden. Routinearbeiten sind von der Dokumentation ausgenommen.

Eine vollständige Sperrung des Auslaufs ist nur in zwei Ausnahmefällen erlaubt: zum einen eine behördliche Sperrung, z. B. aufgrund eines akuten Seuchengeschehens, zum anderen das Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung, die die Nutzung des Auslaufs für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines Krankheitsgeschehens untersagt. Beide Fälle sind mit Angabe des Grundes und der Dauer mit Beginn der Sperrung zu dokumentieren und nachzuweisen (behördliche Anordnung, tierärztliche Bescheinigung).

4 Zusätzliche Anforderungen Auslauf

4.1 Platzangebot

Siehe Erläuterungen Kriterium 2.1. Diese sind gleichlautend geltend.

4.2 Gestaltung des Auslaufes

Muss der Auslauf getrennt vom wärmegeprägten Stallgebäude sein?

Ja, der Auslauf ist ein vom wärmegeprägten festen Stallgebäude separierter Bereich. Entscheidend ist zudem, dass die Tiere jederzeit verschiedene Klimabereiche aufsuchen können. Der Auslauf kann zum Beispiel durch eine Wand oder Lamellen abgetrennt sein.

Muss der Auslauf jederzeit zur Verfügung stehen?

Der Auslauf muss ganzjährig jederzeit zur Verfügung stehen. Jedes Tier muss die Chance haben, den Auslauf zu nutzen. Das bedeutet nicht, dass alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig im Auslauf zu sein.

Müssen Tiere in Genesungsbuchten ebenfalls Zugang zu einem Auslauf erhalten?

Nein, Tiere in Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu Auslauflächen haben.

Kann der Auslauf zu der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche angerechnet werden?

Eine Anrechnung von Ausläufen zu der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: Der Auslauf steht den Tieren jederzeit zur Verfügung, und es ist sichergestellt, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Soll er angerechnet werden, ist außerdem sicherzustellen, dass die alle Tiere im Stall gleichzeitig ungehindert auf der Bodenfläche stehen und liegen können.

Können die offenen Wandflächen des Auslaufs mit Windschutznetzen ausgestattet werden?

Ja, im Auslauf sind Windschutznetze oder andere Schutzvorrichtungen vor Witterung in den Öffnungen zulässig.

In welchen Fällen darf der Zugang zum Auslauf reduziert werden und was muss in diesen Fällen dokumentiert werden?

Während der Eingewöhnungsphase in den ersten paar Tagen nach der Einstellung darf der Zugang zum Auslauf noch verschlossen werden, damit die Tiere sich im Stall zurechtfinden und sich an die neue Umgebung gewöhnen können. Sollte zu Beginn der Mastphase ein längerer Verschluss des Auslaufs aus Tierschutzgründen notwendig sein, muss dies mit dem Tierarzt abgesprochen und von diesem bescheinigt werden.

Der Auslauf darf kurzzeitig, für die Durchführung von Routinearbeiten, oder, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, gesperrt werden. Routinearbeiten beinhalten ausschließlich das Reinigen des Auslaufs, Nachstreuarbeiten, dringend erforderliche Reparaturen, das Sortieren der Tiere, oder tierärztli-

che Behandlungen. Tierschutzgründe können z. B. durch Schutz vor Extremwetter (Hitze, Hagel, anhaltender Frost) gegeben sein. Wird die Zugänglichkeit des Auslaufs eingeschränkt, muss dies mit Angabe der Dauer der Einschränkung sowie des jeweiligen Grundes mit Beginn der Einschränkung dokumentiert werden. Routinearbeiten sind von der Dokumentation ausgenommen.

Eine vollständige Sperrung des Auslaufs ist nur in zwei Ausnahmefällen erlaubt: zum einen eine behördliche Sperrung, z. B. aufgrund eines akuten Seuchengeschehens, zum anderen das Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung, die die Nutzung des Auslaufs für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines Krankheitsgeschehens untersagt. Beide Fälle sind mit Angabe des Grundes und der Dauer mit Beginn der Sperrung zu dokumentieren und nachzuweisen (behördliche Anordnung, tierärztliche Bescheinigung).

Müssen Tiere in Genesungsbuchten ebenfalls Zugang zu einem Auslauf erhalten?

Nein, Tiere in Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu Auslauflächen haben.

4.3 Bodenbeschaffenheit im Stall

Wie viel Einstreu muss in einem eingestreuten Liegebereich angeboten werden?

Es muss ausreichend Material angeboten werden, sodass der Bereich flächendeckend eingestreut ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreichen würde. Minimaleinstreu ist nicht ausreichend.

Benötigt der Betrieb mit eingestreuten Liegebereich weiteres Raufutter und/oder ein weiteres Beschäftigungsmaterial?

Wird der Liegebereich mit einer raufuttertauglichen Einstreu (z. B. Stroh, überständiges Heu etc.) eingestreut, kann diese (bei entsprechender Futterqualität) zusätzlich entweder als Raufutter **oder** als Beschäftigungsmaterial angerechnet werden (siehe Frage „Benötigt ein Betrieb, der Stroheinstreu als Liegebereich nutzt, weiteres Beschäftigungsmaterial oder Raufutter?“ unter *1.8 Raufutter*). Es muss also mindestens noch ein weiteres Material angeboten werden.

Darf auch mehr als die geforderte Mindestfläche eingestreut werden?

Ja, es darf auch mehr als die geforderte Mindestfläche und auch die gesamte Bucht eingestreut werden.

Bezieht sich die geschlossene Bodenfläche im Stall auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche?

Nein, im Stall muss lediglich 51 % der Bodenfläche geschlossen sein. Fläche unter Trögen, Futterautomaten, Scheuerbäumen, Zwischenwänden, Tränkschalen usw. muss nicht herausgerechnet werden. Auf der geschlossenen Bodenfläche sollte idealerweise auch der eingestreute Liegebereich eingerichtet werden.

Darf der eingestreute Liegebereich auch im Auslauf angeboten werden?

Ja, der eingestreute Liegebereich darf in der vorgegebenen Fläche auch im Auslauf zur Verfügung gestellt werden.

6 Anlagen

6.1 Zusatzmodul Fütterung

Welche Futtermittel dürfen eingesetzt werden? Welche Dokumente müssen vorliegen?

Es dürfen keine Futtermittel während des Geltungszeitraums eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss nachgewiesen werden

- a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder
- b) bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. nach VLOG) oder
- c) bei Zukauf über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware). *Hinweis: Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus ihnen bestehen oder hergestellt wurden, müssen EU-weit gekennzeichnet werden. Eine fehlende Deklaration von als "genetisch verändert" oder "aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus – z.B. Mais) hergestellt" in der Deklaration des Futtermittels reicht als Nachweis.*

Wie wird die Herkunft der Futtermittel aus den Mitgliedsstaaten der EU-27 im Audit geprüft?

Es ist ein Nachweis der Herkunft durch eine Bescheinigung des Futtermittelherstellers bzw. des Lieferanten notwendig, die dann im Audit vorgelegt werden muss. Alternativ soll es in Kürze für Tierhalter möglich sein, in der QS-Datenbank nachzuprüfen, ob das Futtermittelunternehmen Futtermittel nach den Anforderungen der Programme *Frischlufstall* oder *Auslauf/Weide* zur Verfügung stellen kann. Dieser Eintrag in der QS-Datenbank ist als Nachweis im Audit allein nicht ausreichend.

Was muss der Tierhalter bei der Futtermittelbestellung beachten?

Als Teilnehmer der ITW Programme *Frischlufstall* oder *Auslauf* muss das entsprechende Futter aktiv beim Futtermittellieferanten schriftlich geordert werden. Diese Bestellung (entweder einmal grundsätzlich/pauschal oder mit jeder Futtermittelbestellung) muss im Audit nachgewiesen werden.

Wie wird der Anteil der 70 % mit Herkunft aus der EU-27 berechnet?

Relevant ist der Anteil an Frischmasse der Futtermittelrohstoffe in der typischen Ration, das heißt es wird die angemischte Ration im Futtertrog beurteilt. Der Anteil wird über die Rationsberechnung nachgewiesen.

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de